



STIMMRECHTSAUSWEIS

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 28. November 2019, 19.30 Uhr
Turnhalle Bergdietikon

Bitte dieses Blatt abtrennen und am Eingang
zum Versammlungsort abgeben.

Schmocker + Säggerer AG

EINLADUNG



Gemeindeverwaltung

Schulstrasse 6
8962 Bergdietikon

Öffnungszeiten

Mo-Fr 8.30-11.30 / 14.00-16.00
Do 8.30-11.30 / 14.00-18.00

Telefon 044 746 31 50
www.bergdietikon.ch
gemeindekanzlei@bergdietikon.ch

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 28. November 2019, 19.30 Uhr
Turnhalle Bergdietikon



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Bergdietikon freut sich, Sie zur «Winter-Gmeind» 2019 einzuladen. Herzlich willkommen heissen wir die Neuzugezogenen und die Jungbürgerinnen und Jungbürger, welche erstmals an einer Versammlung teilnehmen können. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

INFORMATIONSVANSTALTUNG

Der Gemeinderat lädt alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung ein, an welcher über die Traktanden Verpflichtungskredit für den Neubau einer Turnhalle (Traktandum 8) und die Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Gebiet «Rai» sowie Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung (Traktandum 10) informiert und auf Fragen eingegangen wird.

Donnerstag, 21. November 2019, 19.30 Uhr, Aula des Mehrzweckgebäudes Schule, Schulweg 10, 8962 Bergdietikon.

VERSAMMLUNGSSORT

Die Winter-Gemeindeversammlung findet in der **Turnhalle im Schulhaus 1**, Kirchstrasse 10, 8962 Bergdietikon, statt.

APÉRO

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu einem Apéro eingeladen. Nutzen Sie die Gelegenheit für das persönliche Gespräch.

Als Stimmbürger von Bergdietikon haben Sie die Möglichkeit, die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mitzugestalten. Nehmen Sie sich die Zeit und kommen Sie an die Gemeindeversammlung. Wir freuen uns auf Sie.

Inhaltsverzeichnis/Traktandenliste

Inhaltsverzeichnis/Traktandenliste	4
Hinweise	5
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2019	6
2. Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Brown-Norvid, Joanna	7
3. Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Kayalibal-Altinkan, Döndü	8
4. Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Lehmann, Ingo; Lehmann-Hintze, Tamara und Lehmann, Sarah	9
5. Kreditabrechnung über die Projektierung der Sanierungs- und Umbauarbeiten Schulhaus 2	10
6. Kreditabrechnung über die Sanierung und den Umbau des Schulhauses 2	11
7. Austritt der Gemeinde Bergdietikon aus dem Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatungsstelle des Bezirks Baden	12
8. Verpflichtungskredit für den Neubau einer Turnhalle	16
9. Verpflichtungskredit für den Ersatz des Pikettfahrzeuges (PiF) der Feuerwehr Bergdietikon	29
10. Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Gebiet «Rai» sowie Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung	32
11. Budget 2020 mit einem Steuerfuss von 84%	42
12. Mitteilungen, Umfrage und Verschiedenes	54

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften liegen in der Zeit vom 14. November 2019 bis 28. November 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus, Gemeindekanzlei, Parterre, zur Einsichtnahme auf.

Detaillierte Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können im Internet unter www.bergdietikon.ch/gv eingesehen oder von der Gemeindekanzlei (gemeindekanzlei@bergdietikon.ch oder Telefon 044 746 31 50) bezogen werden.

- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Budget 2020 wünschen, wenden Sie sich bitte vor der Versammlung an die Mitarbeitenden der Abteilung Finanzen (finanzverwaltung@bergdietikon.ch oder Telefon 044 746 31 53).
- Bitte beachten Sie, dass sich der Stimmrechtsausweis auf der letzten Seite dieses Traktandenberichtes befindet und dieser zwingend zum Einlass ins Versammlungslokal benötigt wird.
- Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).
- Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern aber die Versammlungsleitung, wenn umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen dem Versammlungsleiter oder der Gemeindekanzlei (gemeindekanzlei@bergdietikon.ch) schriftlich übergeben werden.
- Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmgleichheit bei geheimen Abstimmungen ist kein Ergebnis zustande gekommen.
- Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
- Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.
- Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2019

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2019 eingesehen und als in Ordnung befunden.

Aus Datenschutzgründen werden die Protokolle der vergangenen Gemeindeversammlungen nicht zum Download auf der Homepage angeboten. Die von der Gemeindeversammlung genehmigten Protokolle können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Das noch nicht von der Gemeindeversammlung genehmigte Protokoll der letzten Versammlung liegt während der Auflagefrist zur Einsicht auf.

Antrag des Gemeinderates

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2019 sei zu genehmigen.



Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Brown-Norvid, Joanna

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Der Gemeindeversammlung wird folgendes Einbürgerungsgesuch zur Beschlussfassung vorgelegt:



Brown geb. Norvid, Joanna Barbara

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, geboren 1958, geschieden, IT Program Manager, wohnhaft in 8962 Bergdietikon, Steinackerstrasse 14, zugezogen von 8952 Schlieren am 1. Juni 1988, Niederlassungsbewilligung C.

Die Einbürgerungsgebühr von CHF 1'500 gemäss § 15 der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜV) des Kantons Aargau wurde bezahlt. Die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen wie Wohnsitzerfordernisse, das Nichtvorhandensein von Vorstrafen usw., werden erfüllt. Die Eignungsvoraussetzungen wie Eingliederung, Staatskunde- und Deutschkenntnisse und dergleichen, hat der Gemeinderat geprüft und für gut befunden. Auch die eingeholten Referenzen haben den guten Eindruck über die Gesuchstellerin bestätigt. Während der öffentlichen Publikation des Gesuches vom 22. August 2019 bis 20. September 2019 sind keine Eingaben eingereicht worden.

Antrag des Gemeinderates

Brown geb. Norvid, Joanna Barbara, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, sei das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Bergdietikon zuzusichern.

Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Kayalibal-Altinkan, Döndü

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Der Gemeindeversammlung wird folgendes Einbürgerungsgesuch zur Beschlussfassung vorgelegt:



Kayalibal geb. Altinkan, Döndü

Türkische Staatsangehörige, geboren 1987, verheiratet, Servicefachangestellte, wohnhaft in 8962 Bergdietikon, Gyrdaldenstrasse 20, zugezogen von 8124 Maur am 15. September 2013, Niederlassungsbewilligung C.

Die Einbürgerungsgebühr von CHF 1'500 gemäss § 15 der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) des Kantons Aargau wurde bezahlt. Die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen wie Wohnsitzerfordernisse, das Nichtvorhandensein von Vorstrafen usw., werden erfüllt. Die Eignungsvoraussetzungen wie Eingliederung, Staatskunde- und Deutschkenntnisse und dergleichen, hat der Gemeinderat geprüft und für gut befunden. Auch die eingeholten Referenzen haben den guten Eindruck über die Gesuchstellerin bestätigt. Während der öffentlichen Publikation des Gesuches vom 6. Juni 2019 bis 5. Juli 2019 sind keine Eingaben eingereicht worden.

Antrag des Gemeinderates

Kayalibal geb. Altinkan, Döndü, türkische Staatsangehörige, sei das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Bergdietikon zuzusichern.

Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Lehmann, Ingo; Lehmann-Hintze, Tamara und Lehmann, Sarah

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Der Gemeindeversammlung wird folgendes Einbürgerungsgesuch zur Beschlussfassung vorgelegt:



Lehmann, Ingo Arne

Deutscher Staatsangehöriger, geboren 1974, verheiratet, Betriebsleiter, wohnhaft in 8962 Bergdietikon, Wiesentalstrasse 8b, zugezogen von 8902 Urdorf am 24. Dezember 2017, Niederlassungsbewilligung C.



Lehmann geb. Hintze, Tamara

Deutsche Staatsangehörige, geboren 1977, verheiratet, Verwaltungssekretärin, wohnhaft in 8962 Bergdietikon, Wiesentalstrasse 8b, zugezogen von 8953 Dietikon am 1. Januar 2008, Niederlassungsbewilligung C.



Lehmann, Sarah

Deutsche Staatsangehörige, geboren 2001, ledig, Auszubildende, wohnhaft in 8962 Bergdietikon, Wiesentalstrasse 8b, zugezogen von 8953 Dietikon am 1. Januar 2008, Niederlassungsbewilligung C.

Die Einbürgerungsgebühr von CHF 3'750 gemäss § 15 der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) des Kantons Aargau wurde bezahlt. Die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen wie Wohnsitzerfordernisse, das Nichtvorhandensein von Vorstrafen usw., werden erfüllt. Die Eignungsvoraussetzungen wie Eingliederung, Staatskunde- und Deutschkenntnisse und dergleichen, hat der Gemeinderat geprüft und für gut befunden. Auch die eingeholten Referenzen haben den guten Eindruck über die Gesuchsteller bestätigt. Während der öffentlichen Publikation des Gesuches vom 20. Juni 2019 bis 19. Juli 2019 sind keine Eingaben eingereicht worden.

Antrag des Gemeinderates

Lehmann, Ingo Arne, deutscher Staatsangehöriger, der Ehefrau, Lehmann geb. Hintze, Tamara, deutsche Staatsangehörige sowie der Tochter, Lehmann, Sarah, deutsche Staatsangehörige, sei das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Bergdietikon zuzusichern.

Kreditabrechnung über die Projektierung der Sanierungs- und Umbauarbeiten Schulhaus 2

Die Gemeindeversammlung hat am 29. Juni 2015 unter dem Traktandum 9 einen Verpflichtungskredit für die Projektierung der Sanierungs- und Umbauarbeiten Schulhaus 2 in der Höhe von CHF 220'000 genehmigt. Nach Abschluss der Sanierungs- und Umbauarbeiten konnte das Schulhaus zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 dem Betrieb übergeben werden. Die erstellte Kreditabrechnung weist gesamthaft Bruttoanlagekosten von CHF 198'437.14 aus. Das Kreditvolumen wurde somit gesamthaft um CHF 21'562.86 (~9,8%) unterschritten.

Begründung Kreditabweichung

Da die Reservepositionen nicht verwendet werden mussten, konnte der Verpflichtungskredit unter dem vorgesehen Kreditvolumen abgeschlossen werden.

Kreditabrechnung	CHF
Verpflichtungskredit	220'000.00
Investitionskosten 2015 bis 2018	198'437.14
Bezogene Vorsteuern	0.00
Kreditunterschreitung	21'562.86
Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuern)	198'437.14
Einnahmen	0.00
Nettoinvestitionen	198'437.14

Prüfung Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die vorliegende Kreditabrechnung geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

Antrag des Gemeinderates

Die Kreditabrechnung über die Projektierung der Sanierungs- und Umbauarbeiten Schulhaus 2 sei zu genehmigen.

Kreditabrechnung über die Sanierung und den Umbau des Schulhauses 2

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung hat am 27. Februar 2017 unter dem Traktandum 2 einen Verpflichtungskredit für die Sanierung und den Umbau des Schulhauses 2 in der Höhe von CHF 4'700'000 genehmigt. Nach Abschluss der Sanierungs- und Umbauarbeiten konnte das Schulhaus zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 dem Betrieb übergeben werden. Die erstellte Kreditabrechnung weist gesamthaft Bruttoanlagekosten von CHF 4'473'537.92 aus. Das Kreditvolumen wurde somit gesamthaft um CHF 226'462.08 (~4,8%) unterschritten.

Begründung Kreditabweichung

Dank dem Kostenbewusstsein der Baukommission konnten die Vorgaben aus dem Verpflichtungskredit eingehalten werden. Die Reserveposition musste deswegen nicht verwendet werden, was zu einer Kreditunterschreitung führte.

Kreditabrechnung	CHF
Verpflichtungskredit	4'700'000.00
Investitionskosten 2017 bis 2019	4'473'537.92
Bezogene Vorsteuern	0.00
Kreditunterschreitung	226'462.08
Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuern)	4'473'537.92
Einnahmen	0.00
Nettoinvestitionen	4'473'537.92

Prüfung Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die vorliegende Kreditabrechnung geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

Antrag des Gemeinderates

Die Kreditabrechnung über die Sanierung und den Umbau des Schulhauses 2 sei zu genehmigen.

Austritt der Gemeinde Bergdietikon aus dem Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatungsstelle des Bezirks Baden

Ausgangslage

Die Gemeinde Bergdietikon ist Mitglied im Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung des Bezirks Baden (JFB), welchem 11 weitere Gemeinden angehören, wobei die Gemeinde Turgi bereits per 31. Dezember 2020 ihren Austritt aus dem Gemeindeverband bekannt gegeben hat. Der Verband bezweckt die Organisation und die Führung der Jugend- und Familienberatungsstellen für die angeschlossenen Gemeinden.

Aufgaben der JFB/Schnittstellen zur Gemeinde

Die JFB erfüllt, zusammen mit den Verbandsgemeinden, Aufgaben des kommunalen Sozialdienstes gemäss Sozialhilfegesetzgebung (SPG) des Kantons Aargau. Die Dienstleistungen der JFB stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der angegliederten Gemeinden zur Verfügung, unabhängig von Herkunft, Alter, Ausbildung oder Geschlecht. Die Kernkompetenz der JFB betrifft die Beratung sowie die nachhaltig Vertrauen vermittelnde Begleitung und Betreuung der hilfeschuchenden Personen. Mit der Führung der sozialhilfedienstlichen Aufgaben arbeitet die Gemeinde Bergdietikon mit der JFB am Standort Baden zusammen. Die der JFB übertragenen Arbeiten umfassen folgende Bereiche:

- Immaterielle Hilfe nach SPG in allen Bereichen
- Materielle Hilfe, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Elternschaftsbeihilfe nach SPG mit Antragstellung an die Sozialbehörde (Gemeinderat)
- Fallführung inkl. Überwachen von Auflagen und Weisungen
- Abklärungsberichte an das Familiengericht gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)
- Abklärungsberichte gemäss PAVO
- Weitere Dienstleistungen gemäss Angebot (Eheberatung usw.)

Durch die Gemeindeverwaltung werden folgende Aufgaben ganz oder teilweise geführt:

- Schnittstelle zwischen JFB und dem Gemeinderat
- Bearbeitung der eingehenden Berichte und Anträge (immaterielle und materielle Hilfe, Bevorschussung, Elternschaftsbeihilfe)
- Fachliche Kontrollinstanz
- Qualitätssicherung in juristischen und verfahrensrechtlichen Belangen
- Erfassen der Sozialhilfestatistik Bund
- Koordinationsstelle Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)
- Bewirtschaftung Partnerweb (Prämienverbilligung)
- Zahlungsverkehr
- Rechnungsführung
- Rückerstattung für bezogene materielle Hilfe nach dem SPG
- Überprüfung Verwandtenunterstützung
- Abrechnungen mit dem Kanton

Bei der Zusammenarbeit mit der JFB gibt es Doppelspurigkeiten, was die interne Koordinationsarbeit sehr aufwändig macht. Der Gemeinderat ist bestrebt Doppelspurigkeiten zugunsten der Effizienz und Effektivität der täglichen Arbeit zu vermeiden. Ebenfalls legt der Gemeinderat grossen Wert auf eine formell korrekte Fallführung, saubere Anträge und korrekte Entwürfe von Verfügungen (Beachtung rechtliche Vorschriften usw.). Weil die Sozialarbeiter der JFB ihre Kernkompetenz in der beratenden Sozialhilfe haben und auch sehen, bedürfen die Anträge der sachlichen, juristischen und verfahrensrechtlichen Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung oder einer entsprechenden Fachstelle.

Kosten

Bergdietikon ist zusammen mit weiteren Gemeinden im Gemeindeverband zusammengeschlossen und ist dienstleistungsbeziehend eine der kleinsten Gemeinden, zahlt aber im Verhältnis zu den Fallzahlen einen grossen Beitrag an die JFB, respektive in Bezug auf die Fallstundenentschädigung den weitaus höchsten Beitrag. Dies zeigt sich am besten im Stundenansatz, welcher im Folgenden aufgezeigt wird.

Im Jahr 2018 hat die JFB für die Gemeinde Bergdietikon rund 415 Fallstunden aufgewendet, was zirka einem 20%-Arbeitspensum entspricht. Die angeschlossenen Gemeinden bezahlen je 50% der Gesamtaufwendungen auf der Basis der Einwohnerzahlen sowie 50% aufgrund der durch den Verband für ihre Gemeinde aufgewendeten Stunden. Im Jahr 2018 leistete die Gemeinde Bergdietikon an den Gemeindeverband folgenden Beitrag:

Beitrag Einwohner (2'828 Einwohner)	66'992.85
Beitrag Stunden (415 Stunden)	26'859.55
Total CHF	93'852.40

Dies ergibt einen Aufwand von CHF 226.15 pro Fallstunde, was aus Sicht des Gemeinderates in keinem Verhältnis zur erhaltenen Dienstleistung und zu vergleichbaren Dienstleistern steht. Zudem entrichten andere Gemeinden mit einer höheren Fallstundenzahl einen massiv geringeren Beitrag an den Gemeindeverband, was für die Gemeinde Bergdietikon der Zahlung eines verdeckten Finanzausgleichs gleichkommt. Die Entschädigungen auf die Fallstunden berechnet reichen bei den angeschlossenen Gemeinden von CHF 94.25 bis CHF 226.15. Der Gemeinderat ist dezidiert der Ansicht, dass Gemeinden, welche mehr Leistungen beziehen, auch die entsprechenden Kosten tragen sollten. Der Solidaritätsbeitrag wird bereits mittels dem kantonalen Finanz- und Lastenausgleich bezahlt und sollte beim Sozialdienst nicht nochmals zum Tragen kommen.

Prüfung von Alternativen

Weil die momentane Zusammenarbeit mit der JFB Baden betreffend der Qualität und den Kosten unzufriedenstellend ist, ist der Gemeinderat seit dem Frühjahr 2019 im Gespräch mit dem Gemeindeverband und hat im Rahmen der Umfrage zur Strategie 2021 der JFB Baden mitgeteilt, dass ein Austritt aus dem Gemeindeverband vollzogen werden soll.

Dabei sind Szenarien für die Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde denkbar oder der Einkauf dieser Dienstleistungen bei einer Drittfirma möglich. Erste Gespräche in diese Richtung haben mit der Stadt Baden bereits stattgefunden. Die Stadt Baden ist bereit, die Dienstleistungen im Sozialbereich für die Gemeinde Bergdietikon im Vertragsverhältnis zu erbringen. Für den Gemeinderat ist aber auch ein Verbleib im Gemeindeverband durchaus eine Variante, sofern die Qualität der Dienstleistung gesamtheitlich sichergestellt werden kann, keine Doppelspurigkeiten auslöst und die Kosten gesenkt werden können. Der Gemeinderat fühlt sich verpflichtet, dass auch ein Gemeinwesen die Organisation seiner Aufgaben – analog zur Privatwirtschaft – auf Optimierungspotenzial (Dienstleistungsumfang, Zufriedenheit, Kosten) überprüft, insbesondere wenn die Qualität der Dienstleistung nicht in allen Belangen zufriedenstellend ist und die Kosten zu hoch sind. Dies ist der Gemeinderat auch den Steuerzahlern schuldig.

Formelles

Gemäss § 3 der Verbandssatzungen ist der Austritt aus dem Verband unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss zur Anwendung.

Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt ihre Haftung (§ 16) erhalten. Die Beiträge im Austrittsjahr sind gemäss Verteilschlüssel zu bezahlen. Hier bleibt festzuhalten, dass dieser Passus sehr befremdend ist, da allfällige Schulden übernommen werden müssen, ein Zugang zum Vermögen jedoch verwehrt wird.

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. n) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden hat die Gemeindeversammlung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes zu befinden.

Zusammenfassung

Die Kernkompetenz der JFB liegt in der fachlichen Betreuung, Beratung und Begleitung der Klientinnen und Klienten. In diesem Bereich zeichnet sich die JFB durch grosses Fachwissen aus.

Vonseiten der Gemeinde Bergdietikon musste hingegen auch in den letzten zwei Monaten festgestellt werden, dass die Arbeitsqualität im formellen Bereich, d.h. dem Verwaltungs- und Verfahrensrecht, ungenügend ist.

Damit die Gemeinde Bergdietikon bei der Evaluation flexibel ist und sich die Kündigungsfrist nicht nochmals um ein weiteres Jahr verlängert, soll die Mitgliedschaft im Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung / Soziale Dienste Region Baden vorsorglich gekündigt werden.

Die zweijährige Kündigungsfrist bietet genügend Zeit für die Neuevaluation und gegebenenfalls Reorganisation der Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens.

Antrag des Gemeinderates

Dem baldmöglichsten Austritt aus dem Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung des Bezirks Baden, spätestens per 31. Dezember 2021, sei zuzustimmen.



Verpflichtungskredit für den Neubau einer Turnhalle

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 hat der Gemeinderat ausführlich über das Vorhaben berichtet. Angelehnt an diese Ausführungen werden die Grundlagen nachstehend erläutert.

Bergdietikon ist dank seiner attraktiven Wohnlage und der ausgezeichneten Infrastruktur äusserst beliebt, vor allem auch bei jungen Familien. Diese erfreuliche Entwicklung führt dazu, dass die Kinderzahlen stark angestiegen sind, stärker noch, als dies vor Jahren angenommen werden konnte. Wir hatten in den letzten Jahren überproportionale Geburtenraten zu verzeichnen. Ein Trend, der gesamtschweizerisch beobachtet werden kann. Zudem fand auch ein intensiver Generationenwechsel in den bestehenden Einfamilienhausquartieren statt, was einen Zuwachs an Familien mit Kindern mit sich gezogen hat. Die vom Gemeinderat im Mai 2010 in Auftrag gegebene Schulraumplanung konnte diese Entwicklung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht voraussehen.

Die Schule expandiert und es muss neben neuem Schulraum auch Platz für angegliederte Raumbedürfnisse geschaffen werden. Auch die Turnhalle ist von dieser Entwicklung betroffen. Die Entwicklung im Bereich der Schülerzahlen wird sich in den nächsten Jahren noch ausweiten. Nebst der Schule sind zahlreiche andere Gruppierungen aus dem Bereich Vereine, Kultur und Sport an der Nutzung der Turnhalle interessiert, was bereits heute zu Engpässen führt.

Eine vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Studie zeigte zudem, dass bei der bestehenden Turnhalle ein zwingender Renovationsbedarf besteht, damit bei sportlichen Betätigungen die Sicherheit nach wie vor gewährleistet ist. Für grössere sportliche Anlässe ist zudem die bestehende Turnhalle (Masse: 22 m x 12 m x 5,8 m) ungeeignet, da sie bei weitem nicht der geforderten «Magglinger-Norm» (Masse: 28 m x 16 m x 7 m) entspricht. Zudem steht auch eine energetische Sanierung an.

Planungsverfahren

Die notwendige Planung für den Neubau einer Turnhalle wurde, nachdem die Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 einen Planungskredit in der Höhe von CHF 285'000 bewilligte, mittels einer Gesamtleistungsanbietersubmission (GLA-Submission) in Angriff genommen. Dieses Verfahren wurde gewählt, da in möglichst kurzer Zeit, und trotzdem mit grösstmöglicher Sicherheit des Bauherrn, verschiedene Ideen eingebracht werden können, die danach raschmöglichst und direkt umgesetzt werden können. Die Durchführung des Verfahrens erfolgte zweistufig und beinhaltete Elemente eines Architekturwettbewerbs sowie einer Totalunternehmenssubmission. Begleitet wurde das Verfahren von einer durch den Gemeinderat eingesetzten Planungs- und Projektkommission, welche, verstärkt durch externe Fachpersonen, die Funktion einer Wettbewerbsjury wahrgenommen hat. In der Kommission waren neben Vertretern des Gemeinderates auch Vertreter der Schulpflege, des Sportvereins, der Abteilung öffentliche Liegenschaften und der Finanzkommission eingebunden. Zudem wurde die Planungs- und Projektkommission durch drei Architekten (Fachjury) begleitet und durch die Firma Landis AG Bauingenieure + Planer als Bauherrenberatung unterstützt.

An der Projektpräsentation vom 24. September 2019 stellten die vier ausgewählten Teams ihre definitiven Projekte der Planungs- und Projektkommission vor. Die Kommission nahm die Jurierung der Projekte aufgrund der bereits im Vorfeld definierten und in den Ausschreibungsunterlagen kommunizierten Zuschlagskriterien vor und stellte dem Gemeinderat den Antrag, den Auftrag für das Gesamtleistungsangebot, unter Vorbehalt der Genehmigung des Baukredites durch die Gemeindeversammlung, der Firma ERNE AG Holzbau, Laufenburg, zu vergeben.

Bestehende Turnhalle

Was passiert mit der «alten» Turnhalle? Diese wird nicht abgerissen, sondern soll für den künftigen Raumbedarf der Schule zur Verfügung gestellt werden. In einer ersten Phase wurde jedoch die Gesamtleistungssubmission für das Erstellen einer neuen Turnhalle durchgeführt. Dies ermöglicht eine spätere Umnutzung der bestehenden Turnhalle im Schulhaus 1. In einer zweiten Phase soll eine Arbeitsgruppe das Konzept für die Umnutzung der alten Turnhalle ausarbeiten, um den Baukredit an der Gemeindeversammlung im Sommer 2021 der Bevölkerung zu unterbreiten.

Dringender Handlungsbedarf besteht im Bereich Kindergarten. Als Lösungsidee vonseiten des Gemeinderates wurde angedacht, die alte Turnhalle mit einem Zwischenboden zu versehen und die untere Ebene für zwei Kindergarten-Abteilungen zu nutzen. Die frei werdenden Räume in den Schulhäusern 1 und 2 könnten als Fachzimmer und Gruppenraum umfunktioniert werden. Die obere Ebene der alten Turnhalle würde für eine später benötigte Schulraumerweiterung zur Verfügung stehen.

Für die Erarbeitung der entsprechenden Planung ist im Budget 2020 ein Betrag von CHF 75'000 aufgenommen worden. Mit diesem Kredit sollen die notwendigen Grundlagen erstellt werden, damit der Gemeindeversammlung vom Sommer 2020 ein Projektierungskredit zur Genehmigung unterbreitet werden kann. Gemeinderat und Schulpflege streben an, dass die Umnutzung der bestehenden Turnhalle auf Beginn des Schuljahres 2022/2023 dem Betrieb übergeben werden kann. Dieser Zeitplan ist zwar sehr sportlich, wird aber als realistisch eingeschätzt.

Zukunft

Die Hochrechnungen bezüglich Anzahl Kinder zeigt, dass sich die Anzahl Kindergärtler und Primarschüler bei ca. 300 Kindern einpendeln wird. Die Schulraumplanung ergibt, dass die geplante Turnhalle den Bedarf langfristig abdecken wird, da künftig sämtliche Klassen doppelt geführt werden müssen. Dies ergibt 4 Kindergartenklassen sowie 12 Abteilungen von Primarschulklassen. Gleichzeitig hat sich jedoch erwiesen, dass die alte Turnhalle, welche als Reserve gedacht war, bereits in absehbarer Zeit für Schulraum genutzt werden wird.

Auch seitens Vereine und Veranstalter würde die neu geplante Halle den Bedarf langfristig abdecken. Die Spielfeldgrössen erlauben auch grössere Sportveranstaltungen. Kulturelle Veranstaltungen verschiedenster Art können in der neuen Halle inklusive Kulturbereich stattfinden. Für kleinere Veranstaltungen bietet sich nach wie vor die Aula des Mehrzweckgebäudes Schule (MGS) an, die nach der Aufhebung des Mehrzweckraums im Schulhaus 2 auch durch die Schule verstärkt genutzt wird (Elternabende, Fortbildungen, Musikgrundschule usw.).

Neubau

Die Firma ERNE AG Holzbau, Laufenburg, hat im Rahmen der Gesamtleistungsanbieter-submission das Neubauprojekt wie folgt beschrieben:

An der Grundkonzeption der Schulanlage wird festgehalten; alle Anlageteile bleiben erhalten. Unter dieser Prämisse bleibt als Standort für die neue Halle nur die Hangkante nordwestlich der Sportanlage übrig. Ohne massive Eingriffe in den Bestand bleibt wohl auch keine andere Wahl. Also eine Verlegenheitslösung? Nein! Ein wichtiges Merkmal der Anlage sind die in unterschiedlichen Zeiten realisierten Bauten mit unterschiedlichen Nutzungen. Die Bauten bilden trotz ihrer Differenziertheit ein Ganzes, denn alle Bauten reagieren mit Respekt aufeinander, lassen sich genügend Freiraum. Mit der Setzung der neuen Halle wird dieses Muster weitergespielt und mit dem Zugang über den Spielplatz beim Mehrzweckgebäude wird die Halle auch konsequent an der vorhandenen Erschliessungsachse angedockt.



Die neue Turnhalle

Die Halle gliedert sich in den eigentlichen Hallenbereich mit Turnhalle, Bühne und Eingangs-/Foyer-Bereich und den unter dem Sportplatz angeordneten Nebenbau mit Garderoben, Geräteraum usw. Die Halle wird so in die Hangkante eingebettet, dass diese gegenüber der Schulanlage und den Spiel- und Sportplätzen als dezenter eingeschossiger Bau die Massstäblichkeit des Bestandes aufnimmt, auf der Hangseite hingegen als markanter Körper, der selbstbewusst in Erscheinung tritt und so der Schulanlage ein Gesicht zum Tal gibt.

Über den umgestalteten Spielplatz beim Mehrzweckgebäude Schule erreicht man den Eingang zur neuen Turnhalle. Vom Eingang, der als Galerie inszeniert wird, erhält man erste Einblicke in die Halle, der Eingang wird auch als Garderobe für Publikumsanlässe genutzt. Über eine grosszügige Treppenanlage erreicht man das Foyer, den Pausen- und Vorraum zur Halle sowie die rückwärtig angeordneten Sportlergarderoben, die WC-Anlagen, den Geräteraum, die Bühne und die notwendigen Nebenräume. Direkt am Foyer liegt auch die Küche, mit Ausgabestellen zu Halle und Foyer.

Die grosszügige talseitige Verglasung und die Oberlichtbänder auf der Bergseite im Trägerbereich, führen zu einer ausgewogenen natürlichen Belichtung der Halle. Die Bühne wird mit der notwendigen Bühnentechnik ausgerüstet. Mit wenigen Massnahmen kann der Raum für Zusatznutzungen bereitgestellt werden. Die Anlieferung für grosse Bühnenelemente erfolgt am einfachsten über die Halle, kleinere Güter können über den internen Korridor oder den aussen liegenden Serviceweg transportiert werden.



Konstruktion und Materialisierung

Das untere Niveau, die Sportebene, liegt mehrheitlich unter Terrain und wird als Massivbau in Beton erstellt. Der ganze Hallentrakt wird als Holzbau mit einer Tragkonstruktion mit Brettschichtträgern ausgeführt. Wände und Decke der Turnhalle sind als vorgefertigte Holzelemente konstruiert, die unter kontrollierten Bedingungen in Werkhallen auf elektronisch gesteuerten Produktionsstrassen gefertigten Elemente sind von sehr hoher Qualität und Massgenauigkeit. Die Materialisierung leitet sich konsequent aus der Konstruktion ab. Die Oberflächen in der Turnhalle, Topakustikelemente an der Decke, teilweise gelochte Dreischichtplatten an den Wänden, schaffen eine einheitliche, angenehme Atmosphäre im Raum und ermöglichen eine optimale Raumakustik. Die rückwärtigen Räume, Garderoben, sanitären Anlagen, Erschliessung, Geräteraum usw. sind weitgehend roh belassen, nur für die Verbesserung der Akustik werden örtlich Akustikpanelen an der Decke vorgesehen. Die Wände in Dusche und WC erhalten keramische Plattenbeläge, die Böden einen PU-Belag und in der Turnhalle ist ein kombielastischer Sportboden vorgesehen. Die hinterlüftete Fassadenverkleidung wird vom Mehrzweckgebäude mit seiner vorvergrauten Holzschalung abgeleitet. Zusammen mit den Verglasungen, und durch den Wechsel von horizontaler und vertikaler Lattung, entsteht eine spannungsvolle und wohlproportionierte Fassade.

Umgebung

Die neue Turnhalle wird in den natürlichen Hangverlauf östlich der Aussensportanlagen geschoben. Leichte Anpassungen an der Topographie sind nur im Anlieferungsbereich und für die Ebene der neuen Kugelstossanlage notwendig. Die Weitsprunganlage wird Richtung Südosten verlegt. Der Spielplatz beim Mehrzweckgebäude wird so angepasst, dass ein grosszügiger Zugang zur Haupterschliessungssachse entsteht. Die Raumhöhe der untergeschossigen Nebenräume wurde reduziert, die Erdüberdeckung konnte so erhöht werden. Zusätzlich werden unter Baumpflanzungen Aufschüttungen erstellt. Auf dem Niveau der Halle wird ab dem Schulweg ein weiterer Zugang angeboten, über den auch die Anlieferung für Halle und Bühne erfolgt.

Bestehende Landschaftselemente, wie die Ballfang-Hecke, werden ergänzt. Die Bepflanzung auf dem Areal wird im gleichen Stil komplettiert. Die Kanzel über der Pumpstation bleibt erhalten. Darüber wird der Aussenraum für Sportgeräte und eine Überdachung als Witterungsschutz erstellt. So entsteht an attraktiver Lage eine gedeckte Pausenhalle. Entlang des Schulwegs ist eine Steinkorbmauer notwendig. Diese wird bewachsen und fügt sich dezent in die Situation ein.

Wärmeerzeugung

Die bestehenden Schulhausbauten werden heute bereits durch Luft-Wasser-Wärmepumpen mit Unterstützung durch den Heizölkessel im Schulhaus 1 mit erneuerbarer Wärme versorgt. Die Wärmeerzeugung weist aktuell noch eine ungenutzte Leistungsreserve auf. Die Wärme- und Brauchwarmwasserversorgung des Neubaus der Turnhalle erfolgt ab der bestehenden Heizzentrale im Schulhaus 1. Damit kann Wärme von den bestehenden Wärmepumpen genutzt werden. Nur bei hoher Last, d.h. tiefen Aussentemperaturen, wird das Schulhaus 1 und damit dann auch die neue Turnhalle auf Heizölbetrieb umgeschaltet.

Visualisierung: Eingangsbereich Turnhalle



Raumprogramm

Der Neubau wird eine Geschossfläche von 1'833 m², sowie ein Gebäudevolumen von 12'180 m³ aufweisen. Das vorgesehene Raumprogramm der neuen Turnhalle sieht zusammengefasst folgende Nutzungen vor:

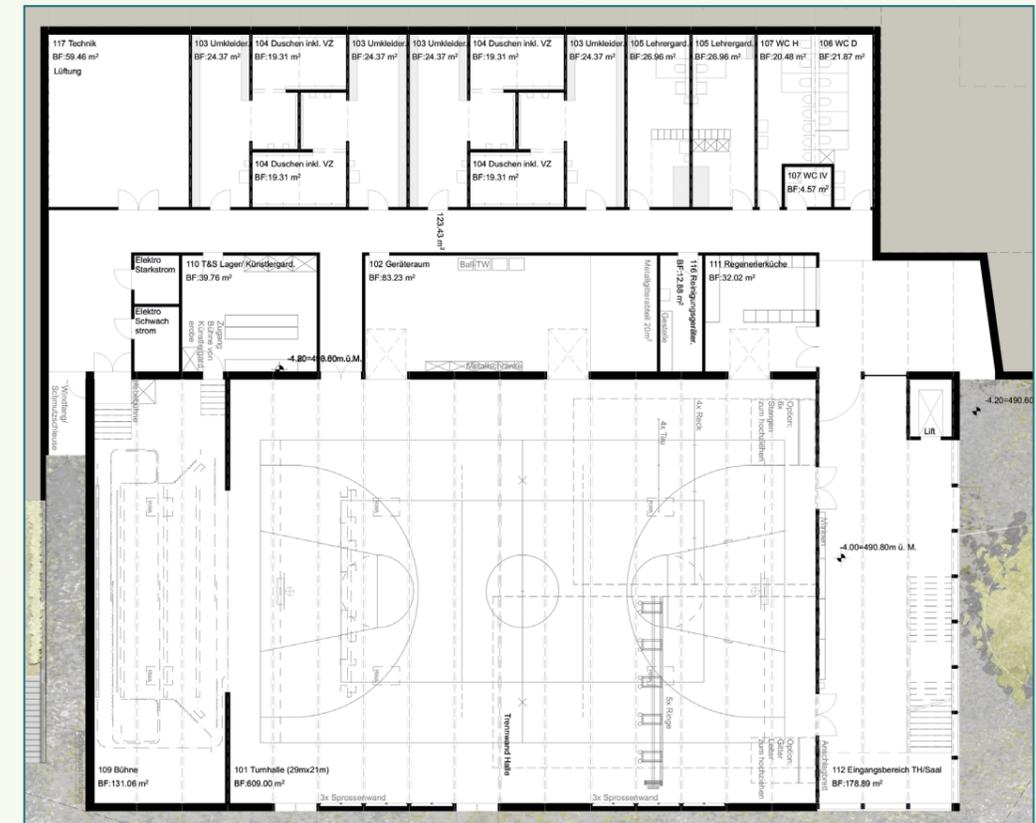
Untergeschoss

▪ Turnhalle, welche in 2 Hallenhälften unterteilbar ist	609 m ²
▪ Bühne, Vereinsraum	131 m ²
▪ Stuhl-/Tischlager, Künstlertgarderobe	40 m ²
▪ Geräteraum	83 m ²
▪ Regenerierküche	32 m ²
▪ Eingangsbereich, Foyer	179 m ²
▪ Technikraum	59 m ²
▪ 4 Umkleidekabinen mit Duschen à 43,68 m ²	175 m ²
▪ 2 Lehrgarderoben à 26,96 m ²	54 m ²
▪ WC-Anlagen	47 m ²

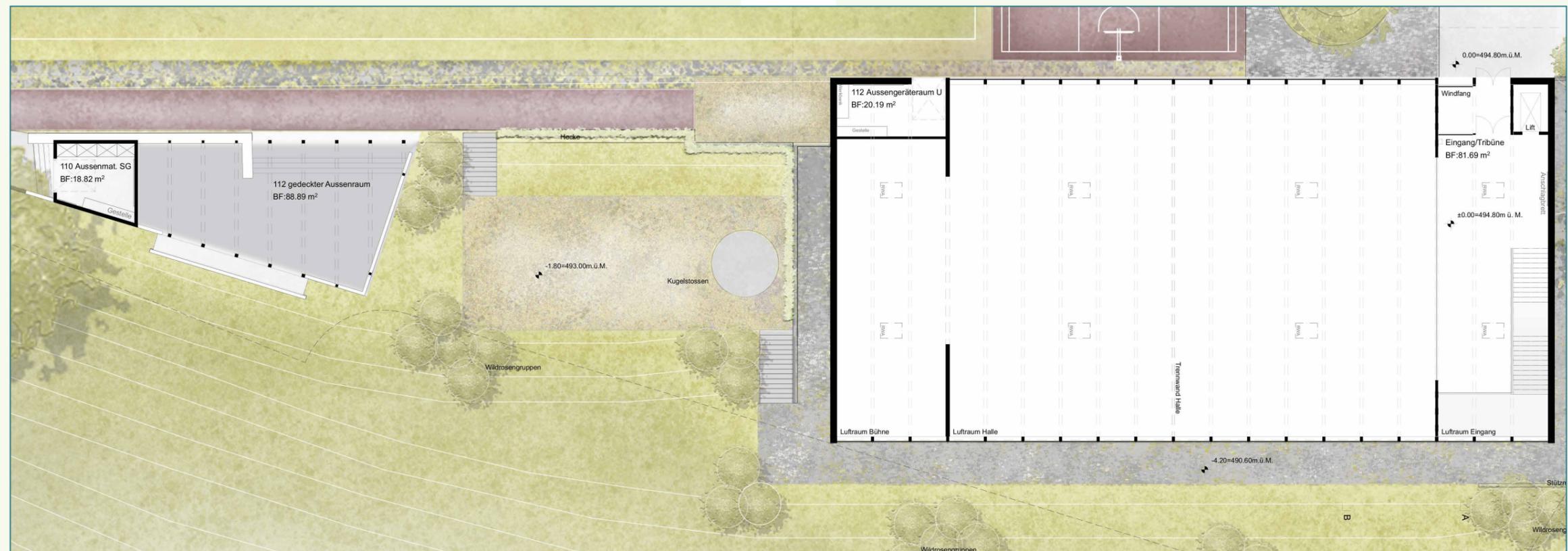
Erdgeschoss

▪ Eingangsbereich/Tribüne	82 m ²
▪ Aussengeräteraum	20 m ²
▪ Aussenmaterialraum	19 m ²
▪ Gedeckter Aussenraum	89 m ²

Plan Untergeschoss Turnhalle



Plan Erdgeschoss Turnhalle



Baukredit

Als Grundlage dient das von der ERNE AG Holzbau, Laufenburg, eingereichte Gesamtleistungsangebot:

BKP-Position	CHF
0 Grundstück	0
1 Vorbereitungsarbeiten	508'500
2 Gebäude	6'580'000
4 Umgebung	591'500
5 Baunebenkosten	112'800
9 Ausstattung	983'200
Zwischentotal exkl. MwSt.	8'776'000
Reserve/Unvorhergesehenes (3%)	263'280
Brutto exkl. MwSt.	9'039'280
MwSt. 7,7%	696'025
Baubewilligungsgebühren	14'500
Anschlussgebühren (Wasser/Abwasser)	157'500
Rundung	2'695
Total inkl. MwSt.	9'910'000

Die Kreditsumme entspricht dem Stand des Zürcher Baukostenindex (Wohnbaukosten, Basis 1. April 2017) vom 1. April 2018 (100.2) und erhöht sich um eine allfällige Teuerung.

Der am 29. November 2018 von der Gemeindeversammlung gesprochene Projektkredit in der Höhe von CHF 285'000 ist in diesen Kosten nicht enthalten und wird separat abgerechnet.

Der von der Firma ERNE AG Holzbau, Laufenburg, offerierte Werkpreis stellt ein Kostendach mit offener Abrechnung dar. Die Firma ERNE AG Holzbau, Laufenburg, hat über sämtliche Arbeitsgattungen und Vergaben offen zu legen, zu welchem Preis und an welchen Unternehmer diese vergeben wurden. Der Gesamtleistungsanbieter trägt somit das Risiko allfälliger Mehrkosten durch fehlenden Vergabeerfolg oder falscher Kalkulation selber. Bei einer Unterschreitung des Kostendachs durch Vergabeerfolg oder Optimierung wird der Erfolg zu je 50% auf Anbieter und Bauherrschaft aufgeteilt.

Option Minergie/nachhaltiges Bauen

Der Minergie-Standard ist ein freiwilliger Baustandard, der den rationellen Energieeinsatz und die breite Nutzung erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensqualität und Senkung der Umweltbelastung ermöglicht. Insbesondere werden erhöhte Anforderungen an die Grenzwerte der U-Werte (Wärmedurchgangskoeffizient, mit dem im Hausbau die Wärmedämmung angegeben wird) der Gebäudehülle gestellt. Durch die höheren Anforderungen müssen die einzelnen Bauteile respektive der Dämmperimeter angepasst werden. Zudem wird die Lieferung und Montage einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) offeriert, welche mit Aufwendungen von CHF 185'000 in der Option Minergie eingerechnet ist.

Für die Erreichung des Minergie-Standards des Neubaus sind zusätzliche Kosten von CHF 355'000 für die «Verbesserung» der Gebäudehülle sowie die Lieferung und Montage der PV-Anlage veranschlagt.

Die Erstellung einer alternativen Wärmeherzeugung ist hier nicht vorgesehen, da das gesamte Gebäude über die bestehenden Heizungsanlagen der Schulanlagen bedient werden soll. Gemäss Minergie-Produktreglement ist eine Spitzenlastabdeckung von maximal 30% des jährlichen Gesamtenergiebedarfs über den Heizölbetrieb zulässig. Daher ist keine zusätzliche Wärmeherzeugung vonnöten.

Für die Gewerke Heizung, Lüftung und Sanitär gibt es keine Mehrkosten, da die Turnhalle auch ohne Minergie mit einer Lüftungsanlage mit Luftherhitzer ausgerüstet werden soll.

Der Gemeinderat empfiehlt, die Option «Minergie-Standard» für den Turnhallenneubau anzunehmen.

Option Minergie	CHF
Aussenwand Holzbau (Mineralwolle)	30'000
Verglasung (3-fach-Verglasung)	45'000
Bedachungsarbeiten (Dämmung EPS 15)	12'000
Aussenwand-/Boden- und Dachaufbau Massivbau	54'000
Lieferung und Montage PV-Anlage	185'000
Zwischentotal exkl. MwSt.	326'000
MwSt. 7,7%	25'102
Rundung	3'898
Total	355'000

Auswirkungen Finanzlage

Die Einwohnergemeinde Bergdietikon konnte seit dem Jahr 2013 sämtliche Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren. Aktuell (Stand 1. Oktober 2019) verfügt die Gemeinde über rund 4 Millionen Franken flüssige Mittel. Für die Realisierung des Turnhallenneubaus, inklusive der Option Minergie, werden 10,265 Millionen Franken benötigt. Um die Finanzierung zu gewährleisten, muss Fremdkapital aufgenommen werden.

Es sind verschiedene Faktoren, die die Liquidität, das Eigenkapital und das Nettoguthaben, respektive die Nettoschuld beeinflussen. In die Hochrechnungen sind die Senkung des Steuerfusses, die Veräusserung von gemeindeeigenem Land (Rai und Hintermatt), der Neubau der Turnhalle und die Umnutzung der bestehenden Turnhalle, diverse Strassensanierungsprojekte und Sanierungen an Gebäuden eingeflossen.

Das aktuelle Nettoguthaben je Einwohner von CHF 2'679 bewegt sich durch die genannten Einflussfaktoren bis ins Jahr 2029 zu einer Nettoschuld je Einwohner von CHF 3'835. Die vom Kanton empfohlene Grösse dieser Kennzahl liegt zwischen CHF 2'500 und CHF 5'000 Nettoschuld je Einwohner.

Der Eigenkapitaldeckungsgrad von aktuell über 380% verringert sich unter dem Einfluss der genannten Faktoren auf 284%, was immer noch ein vorzüglicher Wert ist, gilt doch jeder Wert über 100% als hoch.

Finanzierung und Folgekosten

Gemäss § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) sind die Folgekosten in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben. Folgekosten von Verpflichtungskrediten und anderen Finanzbeschlüssen gehören in die Erfolgsrechnung. Abhängig von der Art der Investition, sind Kapital-, Betriebs- und/oder Personalfolgekosten zu berücksichtigen.

Finanzierung

Die Finanzierung des Neubaus der Turnhalle wird zum Teil mit Fremdmitteln erfolgen. Da gemäss dem Finanzplan für die kommenden zehn Jahre noch weitere Projekte, wie sie bereits in den allgemeinen Informationen aufgezählt werden, anstehen, wird die Gemeinde bis zum Ende der Planperiode mit voraussichtlich CHF 7,5 Millionen Fremdkapital zu rechnen haben.

Kapitalfolgekosten

Die Berechnung, basierend auf dem Kapitel 3.4.5 aus dem Handbuch Rechnungswesen Gemeinden des Kantons Aargau, ergibt eine theoretische jährliche Zinsbelastung für den Neubau der Turnhalle von CHF 77'000. Dazu wird die Hälfte der Nettoinvestitionsausgabe multipliziert mit dem aktuell gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz (CHF 10'265'000 / 2 x 1,5% = CHF 77'000).

Der Gemeinde stehen heute verschiedene Anbieter für die Finanzierung zur Auswahl. Neben den Banken und der Postfinance bieten unter anderem auch der Kanton Aargau, die Schweizerische Unfallversicherung (SUVA) sowie Online-Plattformen Darlehen für Gemeinden an. Aktuell sind die Zinssätze deutlich unter dem hypothekarischen Referenzzinssatz, was eine günstigere Finanzierung erwarten lässt.

Der Entscheid, wie die Finanzierung lanciert wird, hängt von den noch einzuholenden Angeboten ab. Angebote werden durch die Geldgeber nur kurzfristig gemacht, da sich der Markt laufend bewegt. Der entgehende Zinsertrag durch die Verwendung der flüssigen Mittel für die Investition ist bei der heutigen Zinssituation vernachlässigbar. Aktuell werden der Gemeinde auf ihren Guthaben keine Zinsen vergütet. Im Gegenteil, es drohen sogar Negativzinsen.

Abschreibungen

Die Abschreibungsdauer für Gebäude beträgt 35 Jahre, für Plätze 40 Jahre und für Ausstattungen 5 Jahre. Die Anlagen werden ab dem Folgejahr nach der Inbetriebnahme abgeschrieben. Der jährliche Abschreibungsbedarf für den Neubau der Turnhalle beläuft sich für die Jahre 2022–2026 auf CHF 479'500, für die Jahre 2027–2056 auf CHF 259'600 und ab 2057–2061 auf CHF 16'000.

Betriebsfolgekosten

Betriebsfolgekosten ohne Personalaufwand werden in Prozenten der Bruttoinvestitionskosten ab Inbetriebnahme berechnet. Gemäss dem Handbuch Rechnungswesen Gemeinden des Kantons Aargau wird bei Hochbauten mit 2% der Bruttoinvestitionskosten gerechnet, was jährlich rund CHF 200'000 (inkl. Option Minergie) entspricht.

Personalfolgekosten

Die Personalfolgekosten sind individuell von der Gemeinde aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu berechnen. Gemäss Berechnungen der Firma BereSoft AG, Zeitermittlung für den Unterhalt von Liegenschaften, ist aufgrund der vorhandenen Planungsgrundlagen mit einem Personalaufwand von ca. 60 bis 65 Stellenprozenten zu rechnen.

Stellungnahme Schulpflege

Die Schulpflege empfiehlt den Kredit zu genehmigen und somit dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Das Fach Bewegung und Sport ist integraler Bestandteil des Lehrplanes im Kanton Aargau und wird auch im neuen Lehrplan nicht an Bedeutung verlieren. Es geht deshalb aus Sicht der Schulpflege nicht nur um einen Wunsch, sondern um die Notwendigkeit, die nötige Infrastruktur für einen angemessenen Unterricht zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in Bergdietikon unterrichtet werden, hat stark zugenommen. Noch vor 10 Jahren waren es 120 Kinder, heute sind es mehr als 250. Aufgrund der heute schon bekannten Geburten ist von weiterem Wachstum hin zu rund 300 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2024/2025 auszugehen. Steigende Schülerzahlen führen zu zusätzlichen Klassen. Gemäss Stundentafel des Kantons Aargau sind pro Klasse (Primarstufe) drei Turnstunden pro Woche zu erteilen. Zusätzlich sollten ebenfalls die Kindergartenkinder die Möglichkeit haben, sich in der Turnhalle zu bewegen und ihre motorischen Fähigkeiten zu entwickeln. Die maximale Auslastung der Turnhalle ist bereits heute erreicht, sodass auf Aktivitäten im Freien oder auf das Zusammenlegen von Klassen im Turnunterricht ausgewichen werden muss. Dies ist jedoch nur bis zu einem gewissen Grad möglich und stellt offensichtlich keine nachhaltige Lösung dar.

Dass der Schulbetrieb die Turnhalle in diesem Ausmass auslastet, führt letztlich auch zu Schwierigkeiten und Einschränkungen in Zusammenhang mit anderen Nutzungen, etwa durch Vereine. Im Rahmen der bisherigen Planungsarbeiten wurde darauf geachtet, dass die neue Turnhalle nicht nur für Sport, sondern auch für gesellschaftliche und kulturelle Anlässe genutzt werden könnte. Auch davon würde die Schule profitieren können (z.B. bei Informations- oder Schulabschluss-Veranstaltungen).

Die Schulpflege war in der Projektierungskommission vertreten und konnte sich entsprechend einbringen. Die Schulpflege ist der Überzeugung, dass der Gemeindeversammlung ein vernünftiger Baukredit vorgelegt wird und der geplante Neubau grossen praktischen Nutzen bringen würde.

Stellungnahme Finanzkommission

Im Jahr 1967 konnte das neue Schulhaus 1 gemeinsam mit der Turnhalle bezogen werden. Nach verschiedenen Renovationen in den Jahren 1982 und 1993, wurde 2004 letztmals ein Verpflichtungskredit für die Renovation der in die Jahre gekommenen Turnhalle genehmigt. Die Notwendigkeit sowie die Dringlichkeit für den Bau einer neuen Turnhalle wird von der Finanzkommission als gegeben angesehen.

Als beratendes Mitglied der Projektierungskommission begleitete die Finanzkommission den Projektfindungsprozess von Beginn an. Nach der detaillierten Begutachtung von vier eingegangenen Projekten, sieht die Finanzkommission das nun ausgewählte Projekt als das beste mit dem ausgeglichensten Preis-Leistungs-Verhältnis an. Mit Kosten von CHF 9,91 Millionen, wovon rund 16% auf den Kulturteil entfallen, stehen die Kosten im Mittelfeld der eingegangenen Offerten. Die Höhe des Preises wird insbesondere durch die schwierige und herausfordernde Lage des Baugrundstücks und dem entsprechend notwendigen Aushub erklärt.

Für eine rasche und effiziente Umsetzung des Projektes empfiehlt die Finanzkommission dem Antrag des Gemeinderates zu folgen.

Zusammenfassung

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es sich für unsere Gemeinde um eine sehr grosse Investition handelt, jedoch muss die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben notwendige Infrastruktur bereitgestellt werden können. Mit dem vorliegenden Projekt kann der Raumbedarf abgedeckt und für den zukünftigen Schulbetrieb sichergestellt werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Kreditbegehren ein Projekt realisiert werden kann, das den Bedürfnissen entspricht und aus Kosten-/Nutzensicht optimal auf die künftigen Anforderungen ausgerichtet ist.

Antrag des Gemeinderates

- a) Dem Kreditbegehren für den Neubau einer Turnhalle in der Höhe von CHF 9'910'000, zuzüglich der ausgewiesenen Teuerung, sei zuzustimmen.
- b) Dem Kreditbegehren für die Option «Minergie» in der Höhe von CHF 355'000, zuzüglich der ausgewiesenen Teuerung, sei zuzustimmen.

Verpflichtungskredit für den Ersatz des Pikettfahrzeuges (PiF) der Feuerwehr Bergdietikon

Ausgangslage

Das aktuell im Einsatz stehende Pikettfahrzeug (PiF) der Feuerwehr Bergdietikon weist Jahrgang 1996 auf. Das Fahrzeug entspricht einerseits nicht mehr den technischen Anforderungen und andererseits ist auch die Betriebs- und Einsatzsicherheit nicht mehr im erforderlichen Mass gewährleistet. Mit dem Ersatz des Fahrzeuges können zudem unerwartet hohe Unterhaltskosten wie Alters- oder Standschäden vermieden werden. Obwohl das Fahrzeug lediglich einen Kilometerstand von 8'700 km aufweist, müsste dieses aufgrund der Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) umgebaut werden, damit das notwendige Material mitgeführt werden könnte. Heute führt das Pikettfahrzeug zudem zwei Anhänger mit, was grundsätzlich nicht mehr erlaubt ist und deshalb weiteres Material im Pikettfahrzeug verstaut werden muss.

Der Ersatz des Fahrzeuges ist im Aufgaben- und Finanzplan der Gemeinde Bergdietikon auf das Jahr 2020 terminiert. Auch die Aargauische Gebäudeversicherung hat die Neanschaffung im Finanzplan 2020 eingeplant und es kann mit einer Beteiligung von 30% an den Anschaffungskosten gerechnet werden. Aufgrund der Sparmassnahmen des Kantons ist davon auszugehen, dass durch die AGV künftig das gesamte Subventionswesen überarbeitet wird.

Das Pikettfahrzeug der Feuerwehr Bergdietikon ist nach seiner 23-jährigen Einsatzfähigkeit am Ende seiner Lebensdauer angelangt. Es weist heute diverse Mängel auf, die einen Ersatz des Fahrzeuges notwendig machen.



Submissionsverfahren

Eine vom Gemeinderat eingesetzte Beschaffungskommission der Feuerwehr Bergdietikon erarbeitete ein ausführliches Pflichtenheft für das neu zu beschaffende Fahrzeug und führte ein entsprechendes Submissionsverfahren durch. Im Einladungsverfahren wurden drei Anbieter gebeten, ihre Offerten einzureichen. Die Bewertung der eingereichten Angebote basierte auf folgenden Grundlagen:

Bewertungspunkte	Gewichtung
Einhaltung des Pflichtenhefts	30%
Bereinigter Angebotspreis	25%
Miliztauglichkeit/Einfachheit/Sicherheit	20%
Fahrzeuvorführung	10%
Garantie und Serviceleistungen	10%
Referenzen	5%

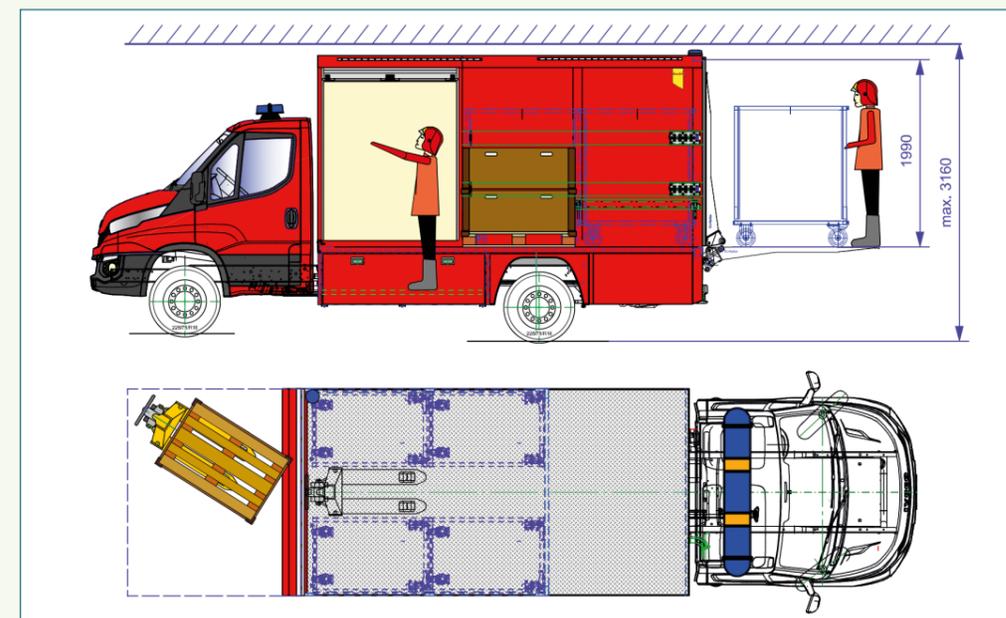
Aufgrund des durchgeführten Einladungsverfahrens, bei dem Angebote mit bereinigten Schlusssummen von CHF 238'121.47 bis CHF 297'280.00 eingegangen sind, hat der Gemeinderat die Lieferung unter Berücksichtigung der Bewertung der Angebote gemäss Pflichtenheft vom 11. Juli 2019 dem Unternehmen Tony Brändle AG, Wil, zu CHF 238'121.47 vergeben. Die Vergabe erfolgte unter Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung sowie der Subventionszusicherung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.

Pikettfahrzeug

Das offerierte Pikettfahrzeug basiert auf einem Fahrgestell «IVECO Daily» und ist mit einem feuerwehrtechnischen Aufbau auf dem neusten Stand der Technik ausgerüstet. Zudem bietet das neue Fahrzeug, neben der Fahrerkabine im rückwärtigen Bereich, einen Stellraum für 4 Rollcontainer sowie eine Hebebühne, über welche die Be- und Entladung des Fahrzeuges erfolgen kann.

Die Beladung des Fahrzeuges mit Rollcontainern ermöglicht ein einfacheres Arbeiten mit austauschbaren Modulen, die je nach Einsatzart über die Hebebühne auf das Fahrzeug geladen werden können (Wasserwehr, Ölwehr, Strassenrettung, Pioniermaterial). Zudem bietet das neue Fahrzeug mehr Platz für Einsatzmaterial und kann auch für Materialtransporte der Feuerwehr genutzt werden. Mit mehr Platz im Pikettfahrzeug, und den austauschbaren Modulen, ist die Feuerwehr Bergdietikon besser auf die divergierenden Einsätze vorbereitet und flexibler.

Die Aufgaben der Feuerwehr sind nicht nur auf die Brandbekämpfung beschränkt, sondern haben sich in den vergangenen Jahren zu einem vielfältigen Angebotskatalog entwickelt. Diese erstrecken sich von der Rettung von Mensch und Tier über die Brandbekämpfung zur Unterstützung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen bis hin zu Strassenrettungen. Diese vielfältigen Aufgaben benötigen eine flexible und situationsbedingte Einsatzorganisation, welche mit dem neuen Fahrzeug optimal erreicht werden kann.



Kosten

Das neue Pikettfahrzeug, komplett ausgerüstet gemäss Offerte, kostet CHF 238'121.45. 40% sind bei Bestellung, 50% bei Ablieferung und 10% zwei Monate nach Auslieferung zu bezahlen.

Das Fahrzeug wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung mit 30% aus dem kantonalen Löschfonds subventioniert. Das alte Fahrzeug wird zum Preis von CHF 4'500 in Eintausch genommen. Somit verbleibt für die Gemeinde Bergdietikon ein Nettoaufwand von CHF 166'105.85.

	CHF
Preis inkl. subventionsberechtigte Optionen	208'962
Nicht subventionsberechtigte Optionen	12'135
Total ohne MwSt.	221'097
MwSt. 7,7%	17'024
Zwischentotal inkl. MwSt.	238'121
Rundung/Reserve	1'879
Total inkl. MwSt.	240'000
Eintausch altes Fahrzeug	-4'500
Voraussichtliche Subvention AGV	-67'516
Nettokosten inkl. MwSt.	167'984

Aufgrund der finanzrechtlichen Vorgaben sind Verpflichtungskredite nach dem Bruttoprinzip zu beschliessen, somit ohne Verrechnung von Aufwand und Ertrag. Bei rechtskräftiger Zustimmung der Gemeindeversammlung ist die Auslieferung des neuen Fahrzeuges auf Sommer 2020 terminiert.

Antrag des Gemeinderates

Dem Kreditbegehren für die Anschaffung eines Pikettfahrzeuges für die Feuerwehr Bergdietikon in der Gesamthöhe von CHF 240'000, zuzüglich die ausgewiesene Teuerung, sei zuzustimmen.

Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Gebiet «Rai» sowie Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung

1. Ausgangslage

Das Gebiet Rai (umfassend die Parzellen Nr. 1121, 1122, 1124, 1125, 1126, 1137, 1139, 1558, 2474 und 2587) ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Bergdietikon der Spezialzone Rai und einem Teilbereich der Wohnzone W3 zugewiesen. Das rund 32'500 m² grosse Gebiet Rai liegt südlich des historischen Dorfkerns von Bergdietikon an einer geologisch anspruchsvollen Hanglage. Aus diesem Grund wurde der überwiegende Teil des Gebiets bei der letzten Zonenplanrevision Ende der 1990er-Jahre der Spezialzone Rai zugeordnet. § 25 der zurzeit geltenden Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Bergdietikon führt dieses Gebiet unter dem Titel «Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG» auf. Diese Zone darf nur auf der Basis eines auf die besonderen geologischen Verhältnisse abgestimmten Gestaltungsplanes überbaut werden.

Mit der vorliegenden Teiländerung der Nutzungsplanung sollen untergeordnete Anpassungen an der Abgrenzung der Spezialzone Rai vorgenommen werden und gleichzeitig sollen die Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung präzisiert respektive aktuellen Erfordernissen und neuen Erkenntnissen angepasst werden.

Vorgeschichte

Die rund 40-jährige Geschichte um das Land Rai lässt sich nur schwer zusammenfassen. Die wichtigsten Meilensteine der jüngeren Vergangenheit sollen jedoch nicht unerwähnt bleiben:

- Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 stimmte dem Verkauf der gemeindeeigenen Parzellen Nr. 1126, 1137 und 1558 im Banne von 15'891 m² zum Preis von CHF 3'972'750 an die Implen Development AG mit grossem Mehr gegen 29 Nein-Stimmen zu.
- Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2015 kam die Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland sowie Anpassung der Bau und Nutzungsordnung, welche die Grundlage zur Überbauung des Gebietes legen sollte, zur Abstimmung. Die Teiländerung der Nutzungsplanung wurde damals mit 89 Ja-Stimmen zu 58 Nein-Stimmen angenommen.

- Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2015 wurde das Referendum ergriffen und sodann gelangte das Geschäft am 18. Oktober 2015 zur Urnenabstimmung, an welcher die Teiländerung der Nutzungsplanung mit 694 Nein-Stimmen zu 493 Ja-Stimmen abgelehnt wurde.
- Nach dem Entscheid der Stimmberechtigten wurde die Planung im Gebiet Rai überprüft. Dabei gelangte der Gemeinderat zur Erkenntnis, dass die Erschliessung und Überbauung des Gebietes Rai nach wie vor als raumplanerisch richtig und mit der angestrebten Gemeindeentwicklung im Einklang steht. Jedoch sind die im Vorfeld der Referendumsabstimmung kritisierten Punkte zu analysieren und nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
- Die Planungsentwürfe der Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Gebiet «Rai» wurde dahingehend überarbeitet, dass:
 - das Verfahren bis zur Genehmigung der beiden Planungsinstrumente durch eine umfassende und frühzeitige Information der interessierten Bevölkerung transparenter wird.
 - die Formulierungen der Bestimmungen einfacher verständlich sind.
 - sich das der Planung zugrunde liegende Richtprojekt bezüglich Nutzungsmass, Geschossigkeit, Gebäudehöhen und -längen noch besser in die gebaute Umgebung, das Ortsbild und die spezielle Topografie des Hanges einfügt.

Umzonung «Spezialzone Rai» in «Wohnzone Rai»

Das Gebiet Rai ist im Bauzonenplan mehrheitlich der «Spezialzone Rai» sowie südöstlich der «Wohnzone 3 Geschosse» zugeteilt. Für die Spezialzone Rai sind in der Bau- und Nutzungsordnung die Voraussetzungen für eine Bebauung (Gestaltungsplanpflicht, vorgängige geologische Untersuchungen bzw. Sanierungsmassnahmen), jedoch keine Bau- und Nutzungsbestimmungen (Nutzungsart, Nutzungsmass, Abstände, Gebäudehöhen und dergleichen) festgelegt. Für die neu zu schaffende Wohnzone Rai sind deshalb die notwendigen Grundmasse in der Bau- und Nutzungsordnung und im Bauzonenplan festzulegen.

Nutzungsplan Siedlung (Bauzonenplan)

Die Spezialzone Rai und die westlich der Föhretstrasse liegende Wohnzone W3 werden in eine «Wohnzone Rai» überführt.

Teiländerung Bauzonenplan



Genehmigungsinhalt Bauzonenplan

- Wohnzone Rai
- Bereiche Wohnzone Rai mit besonderen Bauvorschriften
- Gestaltungsplanpflicht

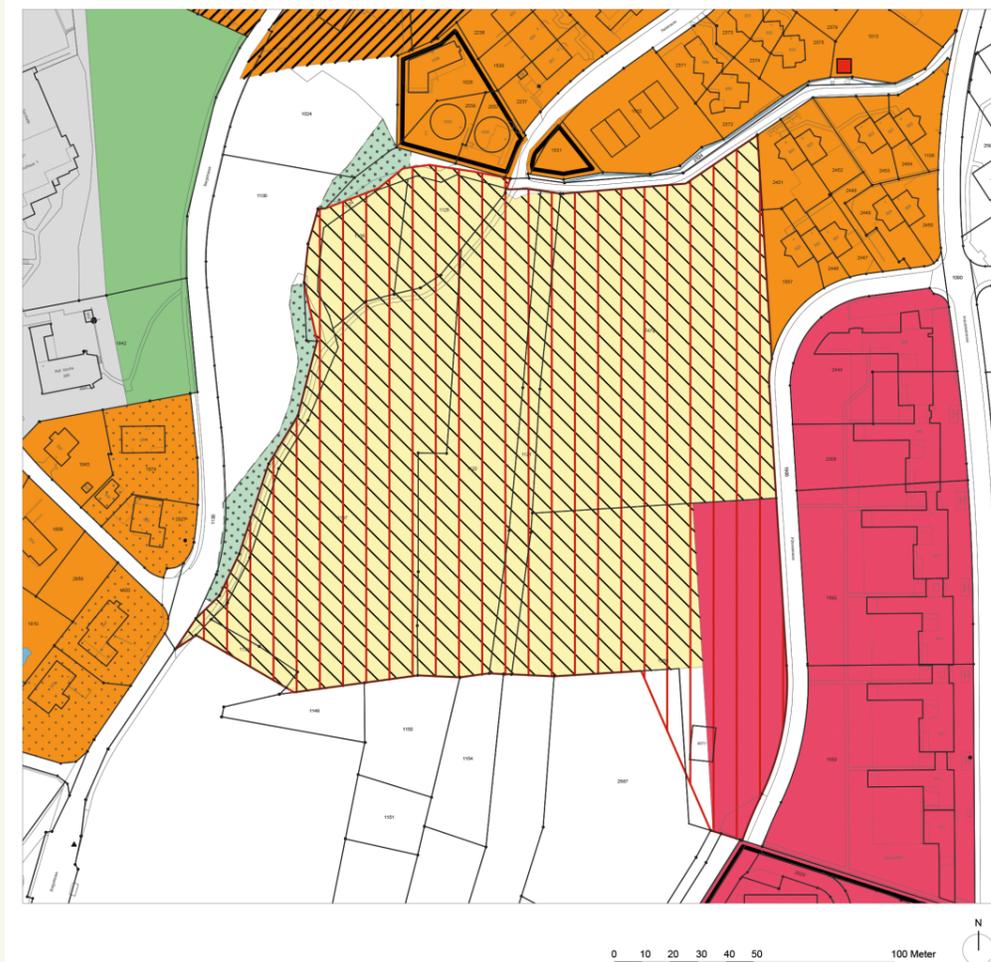
Hinweise

- Koordinatenpunkte

Koordinatenverzeichnis

Pkt. Nr.	N	E
1	2671796.431	1249244.762
2	2671790.705	1249207.891
3	2671778.090	1249073.028
4	2671855.920	1249079.469
5	2671902.279	1249080.691
6	2671927.093	1249023.601
7	2671949.008	1249192.512
8	2671884.294	1249252.383
9	2671854.191	1249253.309
10	2671855.074	1249164.466
11	2671900.463	1249164.917
12	2671895.995	1249189.083

Rechtskräftiger Bauzonenplan (zur Information)



Genehmigter Inhalt

- Wohnzone 2 Geschosse, W2
- Wohnzone 3 Geschosse, W3
- Wohn- / Gewerbezone 2 Geschosse, WG2
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, OE
- Grünzone, GR
- Spezialzone "Rai"
- Empfindlichkeitsstufe III infolge Lärmvorbelastung
- Flächen mit Sondernutzungsplanpflicht

Schutzobjekte

- Kulturobjekt (Raibrünneli)

Orientierungsinhalt

- Gewässer
- Schutzobjekte**
- Hecken, Feld- und Ufergehölz / Einzelbaum

Hinweise

- Änderungen

Teiländerung Kulturlandplan

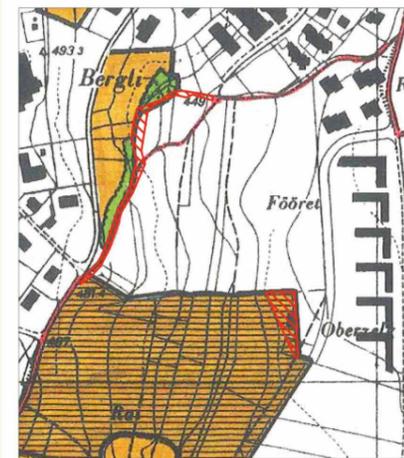


Genehmigungsinhalt

Nutzungszone
 Landwirtschaftszonen



Rechtskräftiger Kulturlandplan (zur Information)



Genehmigter Inhalt

NUTZUNGSZONEN
 Landwirtschaftszonen
 Übergangszone gemäss § 170 BauG

SCHUTZOBJEKTE (im Plan symbolisch, nicht massstäblich dargestellt)
 Naturobjekte
 Hecke, Feldgehölze, Ufergehölz

Orientierungsinhalt

Wanderweg

Hinweise
 Änderungen



Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die in der Bau- und Nutzungsordnung vorgesehene Nutzungsart entspricht den Bestimmungen der Wohnzone W3. Im Gegensatz zur W3 sollen jedoch neben Mehrfamilienhäusern aufgrund der Topografie auch Zwei- und Reiheneinfamilienhäuser zulässig sein. Einfamilienhäuser und Terrassenhäuser sollen nicht zulässig sein.

Die Bestimmungen zu den Grundmassen (Gebäude- und Firsthöhe, Vollgeschosszahl, Gebäudelänge) werden in fünf Bereichen (0, I, II, III und IV) der neuen Wohnzone differenziert. Begründet ist diese Differenzierung durch die Topografie, welche aufgrund der unterschiedlichen Hangneigung baurechtlich und ortsbaulich teilgebietsweise andere Masse erfordert. So führt die Hangneigung insbesondere bei der anzuwendenden Definition der Untergeschosse (§ 15 ABauV gem. Anhang 3 zur BauV) dazu, dass fast alle Tiefgaragen und Kellergeschosse baurechtlich als Vollgeschosse einzuordnen sind. Auch auf die Bemessung der Gebäude- und Firsthöhen weist die Hangneigung wesentliche Einflüsse auf, da diese talseitig zu bemessen sind (§ 12 Abs. 3 ABauV gem. Anhang 3 zur BauV).

Die in den Bereichen 0 bis IV – basierend auf dem Richtprojekt – unterschiedlich festgelegten Maximalmasse stellen eine gute Integration der Bauvolumen in das Ortsbild sicher. So wurde mit tiefen maximalen Gebäudehöhen und maximal 3 zulässigen Vollgeschossen, insbesondere im Bereich III, ein guter Übergang zur angrenzenden Wohnzone W2 gewährleistet. Im Bereich II ermöglicht die Topografie des Hangfusses drei grössere Bauvolumen. Deshalb sind in diesem Bereich 5 Vollgeschosse und Baukörper bis zu einer Maximallänge von 35 Metern zulässig. Diese maximale Gebäudelänge gewährleistet, dass sich allfällige Differenzialbewegungen des Hanges nicht negativ auf die Baukörper auswirken. Im Bereich I erlaubt die Topografie ebenfalls ein fünftes Vollgeschoss, ohne dass dieses im Gesamtbild störend in Erscheinung tritt.

In den Bereichen II und III sind keine Dach- oder Attikageschosse zulässig. Für die gesamte Wohnzone Rai gilt eine Gestaltungsplanpflicht. Die Ziele, welche mit dem Gestaltungsplan zu erreichen sind, sind in den neuen Bestimmungen der Wohnzone Rai (§ 9bis Abs. 3 BNO) verbindlich festgelegt. Im Gestaltungsplan dürfen keine zusätzlichen Vollgeschosse zugelassen werden (§ 9bis Abs. 2 BNO).

Die BNO soll wie folgt angepasst, respektive ergänzt werden:

§ 5 (geändert)

¹ der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:

Bauzonen	Vollgeschosse	Baumasenziffer (BMZ)	Ausnutzungsziffer (AZ)	Grünflächenziffer (GZ)	Max. Gebäudelänge	Max. Gebäudehöhe	Max. Firsthöhe	Grenzabstand	Mehrlängenzuschlag ab	Empfindlichkeitsstufe
...
Wohnzone Rai	4	--	0.55	--	30 m	12 m	15 m	5 m	--	II
Wohnzone Rai, Bereich I	5				30 m	16 m	19 m			
Wohnzone Rai, Bereich II ²	5 ³				35 m	16,5 m	17 m			
Wohnzone Rai, Bereich III ⁴	3 ⁵				25 m	11 m	12 m			
Wohnzone Rai, Bereich IV ⁶	4				30 m	13,5 m	16 m			

² unverändert.
³ unverändert.
⁴ unverändert.
⁵ unverändert.
⁶ unverändert.
⁷ Dach- oder Attikageschosse sind nicht zulässig.

§ 9^{bis} (neu)

Wohnzone Rai

- ¹ Die Wohnzone Rai ist für Mehrfamilienhäuser, Zweifamilien- und Reiheneinfamilienhäuser bestimmt. Einfamilienhäuser und Terrassenhäuser sind nicht gestattet. Nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zugelassen.
- ² Die Wohnzone Rai darf nur auf der Basis eines Gestaltungsplanes überbaut werden. Im Rahmen des Gestaltungsplanes ist kein zusätzliches Vollgeschoss mit gleichzeitiger Erhöhung der maximalen Gebäude- und Firsthöhe zulässig.
- ³ Mit dem Gestaltungsplan sind insbesondere folgende Ziele zu erreichen:
 - Schaffung der Voraussetzungen für eine ortsbaulich und architektonisch gut gestaltete Wohnüberbauung;
 - Sicherstellung grosszügiger, zusammenhängender Landschafts- und Freiräume;
 - Langfristige Sicherstellung der Hangstabilität;
 - Sicherstellung einer zweckmässigen und rationellen Erschliessung des Gebiets;
 - Förderung einer möglichst nachhaltigen Mobilität aller Nutzergruppen durch Abwicklung eines wesentlichen Teils der Wege durch den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr und kombinierte Mobilitätsformen;
 - Abstimmung der gebietsinternen Fuss- und Radwegverbindungen auf die bestehenden Anknüpfungspunkte zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs;
 - Sicherstellung eines Zugangs zu den südlich an das Gebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- ⁴ Im Gestaltungsplan sind die konkreten technischen und baulichen Massnahmen zur Hangstabilisierung verbindlich auszuweisen sowie Vorgaben zu deren zeitlicher Realisierung und die Erfordernisse an den Erfolgsnachweis festzulegen.

§ 25 (Aufgehoben)

Spezialzone Rai ¹ Bei der «Spezialzone Rai» handelt es sich um ein geologisch schwieriges Gebiet. Es ist möglich, dass die Bauzonenabgrenzung aufgrund von genaueren geologischen Untersuchungen und den daraus resultierenden Sanierungsmassnahmen im ordentlichen Verfahren noch verändert werden muss.

¹ Die «Spezialzone Rai» darf nur auf der Basis eines auf die besonderen geologischen Verhältnisse abgestimmten Gestaltungsplanes überbaut werden.

2. Verfahren Nutzungsplanung

In der Nutzungsplanung der Gemeinde sind nebst den kommunalen Anliegen auch die kantonalen Vorgaben gemäss Baugesetz und kantonalem Richtplan umzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach folgendem, gesetzlich vorgeschriebenem Ablaufschema:

Information und Mitwirkung	Vorprüfung	Öffentliche Auflage/ Einwendungen	Beschluss/ Genehmigung
2.1	2.2	2.3	2.4

2.1 Information und Mitwirkung

Die Information und Mitwirkung (Art. 4 RPG, § 3 BauG) dient dazu, die Anliegen der Bevölkerung in die Planung aufzunehmen. Ein sorgfältig durchgeführtes Mitwirkungsverfahren hilft, zeit- und kostenintensive Rechtsmittelverfahren zu vermeiden, das Verfahren insgesamt kurz zu halten und die Planung breit abzustützen. Das Mitwirkungsverfahren hat in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis 11. Juni 2019 stattgefunden.

Die Information und Mitwirkung ist bundesrechtlich vorgeschrieben, nicht aber die Art und Weise der Durchführung. Der Gemeinderat hat sich daher entschieden, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen, an welcher die Entwürfe vorgestellt und Fragen durch den Gemeinderat und das Planungsteam beantwortet wurden. Die Informationsveranstaltung fand am 9. Mai 2019 statt. Die Plattform wurde von vielen Interessierten genutzt, um konkrete Fragen zum vorliegenden Projekt zu stellen.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gingen vier Mitwirkungseingaben ein, welche im Mitwirkungsbericht vom 12. August 2019 behandelt wurden.

2.2 Vorprüfung

Die Vorprüfung dient der Abstimmung der Nutzungsplanung der Gemeinde mit den kantonalen Anforderungen, damit das beschliessende Gemeindeorgan und die Genehmigungsbehörde über eine ausgereifte, widerspruchsfreie und rechtmässige Vorlage entscheiden können. Kriterien sind nach § 27 Abs. 2 BauG die Rechtmässigkeit der Planung, die Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan und die angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen. Auch in der Vorprüfung beraten und unterstützen die kantonalen Fachstellen die Gemeinde (§ 23 Abs. 2 BauG).

Der Gemeinderat Bergdietikon reichte die überarbeiteten Unterlagen am 19. März 2018 dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Aarau, zur Vorprüfung ein. Mit Schreiben vom 27. April 2018 erhielt der Gemeinderat einen abschliessenden Vorprüfungsbericht und die Mitteilung, dass die Vorlage mit Hinweis auf die kantonalen Vorbehalte öffentlich aufgelegt werden könne.

Gleichzeitig mit den Unterlagen der Teiländerung Nutzungsplanung wurde auch der Entwurf des Gestaltungsplans Rai vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, vorgeprüft. Auch zu dieser Vorlage konnte ein abschliessender Vorprüfungsbericht mit Freigabe für das weitere Verfahren erreicht werden.

2.3 Öffentliche Auflage/Einwendungen

Die Gemeinde legte den vorgeprüften Entwurf der Teiländerung Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich auf, einschliesslich zugehörigen Erläuterungen sowie Vorprüfungs- und Mitwirkungsbericht. Betroffene mit schutzwürdigen eigenen Interessen konnten während dieser Frist Einwendung erheben. Einwendungen sind die Voraussetzung dafür, dass im späteren Rechtsschutzverfahren allenfalls Beschwerde erhoben werden kann.

Die Auflage fand vom 19. August 2019 bis 17. September 2019 statt. Es wurde eine Einwendung von einer Partei fristgerecht eingereicht. Diese wurde an der Einwendungsverhandlung vom 8. Oktober 2019 besprochen und durch den Gemeinderat behandelt.

Der Gemeinderat entscheidet – in der Regel nach Durchführung einer Einwendungsverhandlung – über die Einwendungen (§ 24 Abs. 2 BauG). Der Einwendungsentscheid erfolgte zusammen mit der Verabschiedung der Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung. Der schriftliche Entscheid wurde rechtzeitig zugestellt. Der Einwendungsentscheid weist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung auf und liegt zum Aktenstudium auf.

2.4 Beschluss/Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat nun über die Teilzonenplanänderung Siedlung und Kulturland Gebiet Rai zu entscheiden. Führen Anträge im Rahmen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung zu wesentlichen Änderungen, ist die Vorlage an den Gemeinderat zurückzuweisen (§ 25 Abs. 2 BauG). Als wesentlich gelten beispielsweise Änderungen, welche einzelne oder mehrere Ziele der Vorlage berühren, neue oder andere Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben oder andere private oder öffentliche Interessen berühren (zum Beispiel zusätzliche Ein- oder Umzonungen; Änderung allgemeiner Bauvorschriften).

Sollte die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates Folge leisten, wird der Beschluss unter Hinweis auf das Referendumsrecht publiziert. Der Beschluss wird rechtsgültig, wenn er:

- a) nicht dem Referendum untersteht (§ 30 GG),
- b) die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, oder
- c) die Planung an der Urne angenommen worden ist (§ 32 Abs. 1 GG).

Die Rechtskraft des Beschlusses wird wiederum publiziert. Dadurch beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist zu laufen. Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt das Genehmigungsverfahren auf kantonaler Ebene.

3. Zusammenfassung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommt der Gemeinderat, dem gemäss § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) des Kantons Aargau die Aufgabe und auch die Befugnis zur Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane übertragen wurde, zu folgendem Entschluss:

Das Land Rai wurde seinerzeit von der Gemeinde erworben, damit man über Baugebiet verfüge, durch welches man das Wachstum der Gemeinde «kontrollieren» und steuern könne. Dann geschah jedoch 30 Jahre lang nichts, respektive konnte nie ein Projekt realisiert werden, kein Investor gefunden werden konnte. Im Jahr 2011 veranlasste der Gemeinderat eine Bevölkerungsumfrage im Rahmen des Projektes «zäme i d Zuekunft». Gemäss dem mehrheitlichen Willen der Bevölkerung soll Bergdietikon bis höchstens 3'200 Einwohner wachsen. Weiter will man vermehrt auch günstigen Wohnraum schaffen, den sich junge Familien in unserer Gemeinde leisten können. Damit wird der fortschreitenden Überalterung in unserer Gemeinde entgegengewirkt.

Mit der geplanten Überbauung des Gebietes Rai in der nun vorgeschlagenen Weise wird beiden oben aufgeführten, wichtigen Anliegen nachgekommen. Mit der Implenia Schweiz AG besteht nach wie vor ein zuverlässiger Investor als Partner, der seit langem an diesem Projekt arbeitet und immer wieder auf die Wünsche der Gemeinde respektive der Anwohner in der Umgebung des Landes Rai eingeht. Es geht nunmehr um die letzte Chance, die seinerzeitig getätigte grosse Investition der Gemeinde in Landreserven sinnvoll zu nutzen.

Die kantonalen Behörden haben sich in den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verfahren positiv zum geplanten Vorhaben geäussert und somit der Gemeinde Bergdietikon die Grundlagen für die Realisierung einer entsprechenden Zone geschaffen.

Im jetzigen Verfahren geht es lediglich um die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung sowie die Teiländerung des Zonenplanes Siedlung und Kulturland der Gemeinde Bergdietikon. Diese Teiländerung bildet die Grundlage für das darauf folgende Gestaltungsplan- wie auch das Baugesuchverfahren, welches erst auf der Grundlage der angepassten Planungsinstrumente definitiv in Angriff genommen werden können.

Antrag des Gemeinderates

Der Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Gebiet «Rai» sowie den ergänzenden Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Bergdietikon sei zuzustimmen.

Budget 2020 mit einem Steuerfuss von 84%

Ausgangslage

Bergdietikon konnte in den beiden vorangegangenen Jahren mit hohen, positiven Rechnungsabschlüssen aufwarten. Bekanntlich basierten die Ertragsüberschüsse in der Regel auf ausserordentlichen Umständen, dies primär bei den Erträgen aber auch sporadisch beim Aufwand.

Bei der Umsetzung der Optimierung der Aufgabenteilung und der Neuordnung des Finanzausgleichs im Jahr 2018, wurde die Aufteilung von rund 50 Aufgaben zwischen dem Kanton Aargau und den Gemeinden neu geregelt. Netto wurden die Gemeinden von Aufgaben und Verpflichtungen im Ausmass von drei Steuerprozenten entlastet. Die Finanzierung dieser neuen kantonalen Zusatzaufgaben erfolgte über einen Steuerfussabtausch zwischen dem Kanton Aargau und den Gemeinden. Somit resultierte aus der Optimierung der Aufgabenteilung eine rechnerische Steuerfussreduktion bei den Gemeinden.

In Anbetracht der damaligen Konjunkturprognosen, welche eine wirtschaftliche Eintrübung prognostizierten, haben damals zahlreiche Gemeinden auf eine Absenkung des Steuerfusses von 3% verzichtet, darunter auch Bergdietikon. Der Gemeinderat Bergdietikon hatte damals in Aussicht gestellt, auf den Entscheid zur Reduktion des Steuerfusses um 3% zurückzukommen, wenn die Ergebnisse der letzten Jahre vorliegen. In Anbetracht der vorstehend erwähnten Rechnungsabschlüsse erachtet der Gemeinderat den Zeitpunkt zur Absenkung des Steuerfusses um 3% als erwägenswert.

Die Planrechnungen des ordentlichen Haushalts und der geplanten Investitionen der nächsten Jahre zeigen, dass die Steuerfussreduktion auch in Berücksichtigung der absehbaren Investitionen in unsere Infrastruktur zu verantworten wäre. Dies aber mit einer Einschränkung: Bei einer Nichtrealisierung der vom Souverän beschlossenen Landverkäufe im Rai und/oder der Hintermatt würde eine Neubeurteilung der Finanzplanung zwingend notwendig. In diesem Szenario wäre bei den vorliegenden Planrechnungen der Steuerfuss von 84% höchst gefährdet und wahrscheinlich nicht länger haltbar.

Das vorliegende Budget 2020 basiert auf einem Steuerfuss von 84% und einem Aufwandüberschuss von CHF 67'900 und wird auf den nachfolgenden Seiten ausführlich erläutert.

Die Steuererlöse von den natürlichen Steuerpflichtigen entwickeln sich seit Jahren nicht mehr direktproportional mit der Einwohnerzahl von Bergdietikon. Ebenfalls hat sich das Wachstum der Einwohner in den letzten zwei Jahren etwas verflacht, was ebenfalls zu stagnierenden Steuererträgen der natürlichen Steuerpflichtigen führt.

Die Kostenentwicklung hat sich in den Bereichen, in welchen die Gemeinde eine uneingeschränkte Autonomie besitzt, in den letzten Jahren moderat entwickelt. Weiter ist der neue Finanzausgleich gut spürbar. Hier laufen die bei der Einführung gewährten Milderungen «Übergangsbeitrag Finanzausgleich» langsam aus. Pro Jahr reduziert sich dieser «Rabatt» um CHF 185'200. Nach Ablauf dieser Übergangszeit im Jahr 2022 wird der ganze Finanzausgleich ohne Einschränkung der Gemeinde Bergdietikon in Rechnung gestellt. Der Finanzausgleich wird jährlich aufgrund eines dreijährigen Durchschnittwertes aller Aargauer Gemeinden ermittelt, weshalb die Zahlen von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden. Dies ist auch der Grund, weshalb an dieser Stelle jedes Jahr von anderen Zahlen gesprochen wird. Im Vergleich zur Rechnung 2018 hat sich dieser Betrag für Bergdietikon um rund CHF 200'000 reduziert. Die zur Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigten Kennzahlen haben sich im Vergleich zum kantonalen Durchschnittswert leicht abgeschwächt, was zu einer Milderung des Finanzausgleichs führt. Je nach Sichtweise haben die anderen Gemeinden aufgeholt oder Bergdietikon ein wenig an Vorsprung verloren, mehr lässt sich daraus nicht ableiten.

Der netto Sach- und Betriebsaufwand der Einwohnergemeinde wird im Jahr 2020 bei 20,4% vom Gesamtaufwand liegen. Der Anteil der gesamten Lohnkosten macht 21,5% des Gesamtaufwandes aus. Die hohen Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung unserer Infrastruktur der letzten Jahre führen zu höheren Abschreibungen in den kommenden Jahren. Der Anteil der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens liegt im Budget 2020 bei 7,2%. Die Abschreibungen werden vom Kanton zwingend vorgegeben und sind somit ebenfalls ein fester Anteil des Gesamtaufwandes. 50,9% der Gesamtaufwendungen liegen denn auch ausserhalb unserer direkten Einflussmöglichkeiten.

Mit Blick auf die Vermögenslage sieht die Situation wie folgt aus: Die Gemeinde Bergdietikon ist im Moment schuldenfrei und verfügt über flüssige Mittel von rund CHF 4 Millionen (Stand Oktober 2019), was auch den hohen Ertragsüberschüssen der letzten zwei Jahre zu verdanken ist. Mit den geplanten und bewilligten Investitionen in die Infrastruktur wird sich dies in den kommenden Jahren ändern und es muss Fremdkapital aufgenommen werden, auch wenn Geld in der heutigen Zeit fast nichts mehr kostet. Schulden sind aber Schulden. In Wiederholung und der guten Ordnung wegen darf darauf hingewiesen werden, dass eine spürbare Entlastung der Vermögenslage die Landverkäufe im Rai und an der Hintermatt in Kindhausen bringen würde.

Mit einem Steuerfuss von 84% würde Bergdietikon im Kanton Aargau mit 211 Gemeinden (Stand 2019) an 12. Stelle liegen. Der durchschnittliche Steuerfuss aller aargauischen Gemeinden lag im Jahr 2018 bei 102%.*

Erfolgsrechnung 2020

Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 67'900. Die betragsmässig grösste Zunahme verzeichnet der Bildungsaufwand. Der Mehraufwand wird insbesondere durch die zunehmende Schülerzahl begründet. Weiter sind wie erwähnt höhere Abschreibungen infolge des höheren Anlagebestandes unserer Infrastruktur notwendig. Die generelle Kostenentwicklung in den einzelnen Abteilungen ist eher leicht rückläufig.

* Quelle: Departement Finanzen und Ressourcen Statistik Aargau (<https://www.ag.ch/de/dfr/statistik/statistik.jsp>)

Die wichtigsten Anpassungen im Budget 2020 betreffen die Abteilung «Finanzen und Steuern». Die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen wurden mit CHF 10'770'000 budgetiert, das entspricht einer Zunahme von CHF 201'200 oder knapp 2% im Vergleich zum Vorjahresbudget.

Nach Berücksichtigung der beantragten Steuerfussreduktion von 3% sind Einkommens- und Vermögenssteuern bei den natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2020 von CHF 8'400'000 geplant. Dies entspricht einer Reduktion von CHF 250'000 oder knapp 3%.

Anhand der in den Vorjahren eingegangenen Unternehmenssteuern wurde das Budget der juristischen Personen um CHF 500'000 auf CHF 1'750'000 erhöht. Diese Erhöhung orientiert sich primär an der Vergangenheit und sekundär an den erfolgten Ansiedlungen mehrerer neuer Unternehmen in den letzten beiden Jahren. Weitergehende Anhaltspunkte zur Einschätzung der Unternehmenssteuern gibt es mit Ausnahme der konjunkturellen Prognosen nicht. Weiter erfolgt die Festlegung des Steuerfusses von juristischen Personen und die Aufteilung dieser Steuern zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf kantonaler Basis. Der Steuerfuss der Gemeinde hat somit keinen Einfluss auf den Steuerertrag bei den juristischen Steuerpflichtigen.

Der Finanzausgleich des Kantons Aargau beläuft sich nach Berücksichtigung des Übergangsausgleichs auf CHF 1'535'500 was einer Zunahme von CHF 88'200 entspricht.

Für das Jahr 2020 sind für die Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 5'958'500 geplant.

Ergebnis Einwohnergemeinde (exkl. Spezialfinanzierungen)

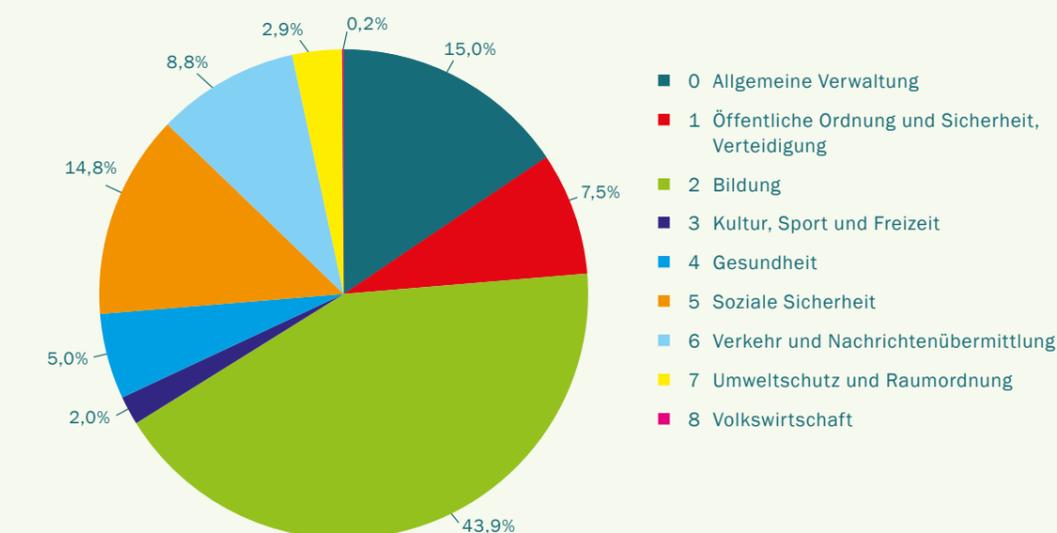
	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand	12'419'600	12'422'700	11'624'310.21
30 Personalaufwand	2'669'800	2'667'700	2'559'928.41
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'536'700	2'462'800	2'248'569.34
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	890'500	1'003'100	776'036.05
36 Transferaufwand	6'322'600	6'289'100	6'019'776.41
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	20'000.00
Betrieblicher Ertrag	12'098'100	12'051'500	13'695'205.58
40 Fiskalertrag	10'770'000	10'568'800	11'843'540.75
41 Regalien und Konzessionen	75'000	75'000	78'060.90
42 Entgelte	348'300	323'600	431'670.23
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	20'000	12'800	10'397.26
46 Transferertrag	884'800	1'071'300	1'311'536.44
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	20'000.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-321'500	-371'200	2'070'895.37
34 Finanzaufwand	9'600	9'700	10'189.45
44 Finanzertrag	258'700	303'100	358'678.30
Ergebnis aus Finanzierung	249'100	293'400	348'488.85
Operatives Ergebnis	-72'400	-77'800	2'419'384.22
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	4'500	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	4'500	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-67'900	-77'800	2'419'384.22

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Ergebnis Einwohnergemeinde (inkl. Spezialfinanzierungen)

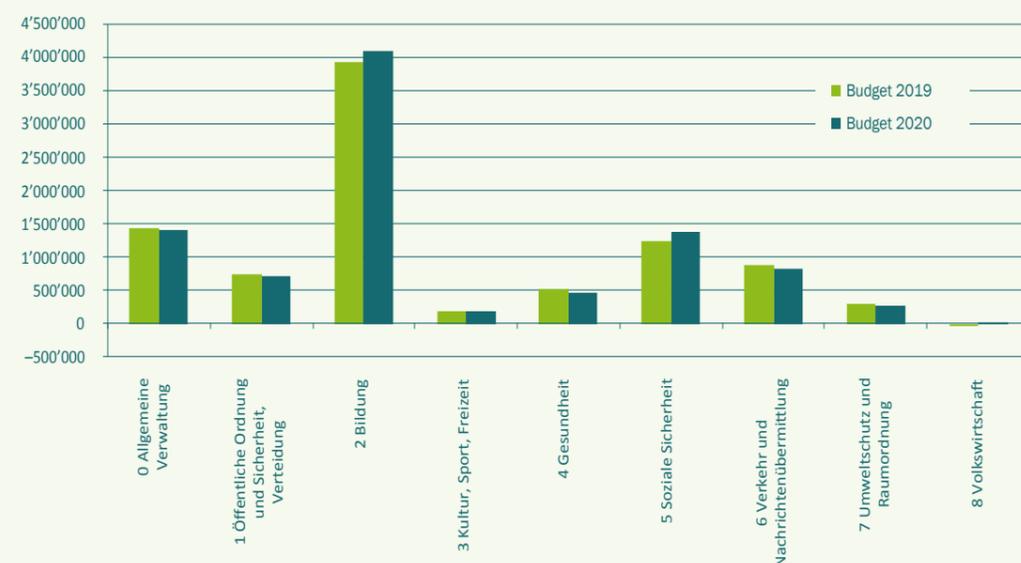
Erfolgsrechnung	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'663'900	266'000	1'707'400	270'900	1'732'083.24	275'125.35
Nettoaufwand		1'397'900		1'436'500		1'456'957.89
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	889'200	189'400	920'100	170'500	774'897.71	176'094.39
Nettoaufwand		699'800		749'600		598'803.32
2 Bildung	4'320'200	221'500	4'135'500	212'700	3'703'192.42	218'483.00
Nettoaufwand		4'098'700		3'922'800		3'484'709.42
3 Kultur, Sport und Freizeit	188'000		175'600		216'850.28	45'149.80
Nettoaufwand		188'000		175'600		171'700.48
4 Gesundheit	469'700		522'400		432'193.74	60.00
Nettoaufwand		469'700		522'400		432'133.74
5 Soziale Sicherheit	1'584'200	204'300	1'473'000	226'500	1'339'859.02	268'503.40
Nettoaufwand		1'379'900		1'246'500		1'071'355.62
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	832'400	10'000	879'900	10'000	811'524.16	45'646.01
Nettoaufwand		822'400		869'900		765'878.15
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'963'600	1'693'700	1'979'800	1'675'800	2'154'752.08	1'919'050.10
Nettoaufwand		269'900		304'000		235'701.98
8 Volkswirtschaft	106'900	90'000	77'900	86'800	67'509.98	92'356.10
Nettoaufwand/Nettoertrag		16'900		8'900		24'846.12
9 Finanzen und Steuern	2'451'500	11'794'700	3'016'300	12'234'700	5'453'773.90	13'646'168.38
Nettoertrag		9'343'200		9'218'400		8'192'394.48
Total	14'469'600	14'469'600	14'887'900	14'887'900	16'686'636.53	16'686'636.53

Nettoaufwand Erfolgsrechnung Budget 2020 Abteilungen 0 – 8



Erfolgsrechnung Abteilungen 0–8

Vergleich Nettoaufwand Budget 2019/2020



0 Allgemeine Verwaltung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2020	1'663'900	266'000	1'397'900
Budget 2019	1'707'400	270'900	1'436'500

Es wird ein Zusatzprogramm zu den aktuell verwendeten Programmen CMI Axioma für CHF 22'000 angeschafft, was die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung unterstützen wird. Das bestehende Zeiterfassungsprogramm wird ab 2021 nicht mehr gewartet und muss ersetzt werden. Dafür sind CHF 13'000 budgetiert. Für die Verwaltungsliegenschaften sind nur ordentliche Kosten im Budget der Erfolgsrechnung aufgenommen worden, was die Kosten gegenüber dem Vorjahr um CHF 55'000 verringert. Die Sanierung einer Wohnung ist in der Investitionsrechnung enthalten.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2020	889'200	189'400	699'800
Budget 2019	920'100	170'500	749'600

Die Feuerwehr plant als Ausrüstung für das neue, in der Investitionsrechnung enthaltene, Pionierfahrzeug eine mobile Licht- und Elektroanlage für CHF 20'500 anzuschaffen. Das Schützenhaus benötigt neue Rollläden für CHF 27'800 und die Sanierung der Kugelfänge kostet CHF 10'300. Insgesamt ist das Budget der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Verteidigung leicht rückläufig.

2 Bildung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2020	4'320'200	221'500	4'098'700
Budget 2019	4'135'500	212'700	3'922'800

Die Besoldungsanteile für die 4. Kindergartenabteilung, welche seit dem Schuljahr 2018/2019 geführt wird, kommt im vorliegenden Budget voll zum Tragen, was Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr von CHF 29'000 ausmacht. Wegen der steigenden Schülerzahlen in der Primarschule muss mit um CHF 102'600 höheren Besoldungskosten gerechnet werden.

Im Jahr 2020 wird mit etwas weniger Oberstufenschülern gerechnet. Ab August 2020 tritt die neue Ressourcierung der Volksschule in Kraft. Beides hat Einfluss auf die Kosten der Gemeinde für die Oberstufe. Die entsprechenden Minderkosten belaufen sich auf CHF 38'000.

Gemäss dem neu überarbeiteten IT-Konzept, sind für die Volksschule Ersatzbeschaffungen von Hard- und Software von CHF 51'400 ins Budget aufzunehmen.

Da im Jahr 2020 erstmals die vollen Kosten für den ab dem Schuljahr 2019/2020 eingeführten Schulbus berücksichtigt werden müssen, werden sich die Kosten um CHF 23'100 steigern. Die Projektwoche «Zirkus Luna» kostet, nach Abzug der Klassenbeiträge und der zu generierenden Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, rund CHF 10'000.

Die Nachfrage für die Tagesbetreuung von Schulkindern steigt laufend. Die Subventionen der Elternbeiträge sind darum um CHF 30'000 erhöht worden.

Für eine zusätzliche Zahnputzrinne für den Mittagstisch sind CHF 15'000 budgetiert. Der Ersatz von drei Pollerleuchten kostet CHF 10'000 und der Ersatz von sieben Aussenabfallkübeln beläuft sich auf CHF 12'600. Der Verpflichtungskredit für die Sanierung und den Umbau des Schulhauses 2 wurde nicht voll ausgeschöpft. Die neu berechneten Abschreibungen für das Budgetjahr 2020 fallen um CHF 102'600 tiefer aus.

Die Budgetposition für die berufliche Grundausbildung, wo Schulgelder an kantonale Schulen und an Berufsschulen belastet werden, wurde aufgrund von Erfahrungswerten der Vorjahre nochmals um CHF 29'400 reduziert.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2020	188'000	0	188'000
Budget 2019	175'600	0	175'600

Für das Jahr 2020 ist eine neue Ausstellung im Ortsmuseum geplant. Dafür werden CHF 13'300 mehr ins Budget vom Ortsmuseum aufgenommen. Dem Kurtheater Baden wurde gemäss Entscheid der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 ein Beitrag von CHF 16'500 gesprochen.

4 Gesundheit

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2020	469'700	0	469'700
Budget 2019	522'400	0	522'400

Die Budgetpositionen für die Restkostenfinanzierung an Kranken-, Alters- und Pflegeheime wird an die effektiv angefallenen Kosten der Vorjahre angepasst. Dies ergibt eine Verminderung von CHF 52'700.

5 Soziale Sicherheit

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2020	1'584'200	204'300	1'379'900
Budget 2019	1'473'000	226'500	1'246'500

Die Jugendarbeit wird mit dem Projekt «Kinder- und Jugendpartizipation in der Revision BNO» bereichert. Die im Budget berücksichtigten Kosten dafür belaufen sich auf CHF 48'900. Da mit einem Bundesbeitrag von CHF 30'000 gerechnet werden kann, bleiben netto CHF 18'900 in den Büchern.

Das Budget für gesetzliche, wirtschaftliche Hilfe wird um CHF 79'900 aufgestockt, weil mit zunehmenden Fallzahlen gerechnet wird. Der Vertrag mit der Unternehmung, welcher die externe Asylbetreuung anvertraut wurde, muss neu ausgehandelt werden. Es wird mit Mehrkosten von CHF 25'800 gerechnet. Bei den Asylunterkünften werden die Zugangslauben saniert, was mit CHF 10'000 ins Budget aufgenommen wird. Der Beitrag an den Kanton für die übrige Fürsorge wird, gemäss dem Budget vom Kanton, um CHF 25'000 steigen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2020	832'400	10'000	822'400
Budget 2019	879'900	10'000	869'900

Es werden eine Vibrationswalze und ein Schneepflug im Wert von total CHF 34'700 angeschafft. Die grossen Kommunalfahrzeuge sind fertig abgeschrieben, was eine Verminderung des Abschreibungsbedarfs von CHF 53'400 ausmacht.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2020	1'963'600	1'693'700	269'900
Budget 2019	1'979'800	1'675'800	304'000

Die geplante Sanierung der Brunnen an der Egelseestrasse wird CHF 8'400 kosten. Für Unterhaltsarbeiten an der Reppisch sind CHF 10'000 ins Budget aufgenommen worden.

Im vorliegenden Budget sind für den Betrieb des Friedhofes die ordentlichen Aufwendungen und zusätzlich die Pflanzung einer Hecke budgetiert. Gegenüber dem Vorjahresbudget verringern sich die Kosten dennoch um CHF 37'700, da im Jahr 2019 die Friedhofsplanung abgeschlossen wird.

Für die Raumordnung sind insgesamt CHF 11'800 weniger Kosten budgetiert, da die Aufwendungen für Projekt- und Planungskosten der Baugebiete «Rai» und «Hindermatt» weiter rückläufig sind.

Wasserwerk

Da die Sommer immer wärmer und trockener werden und die Quellwassermenge abnimmt, muss mehr Wasser eingekauft werden, was im Budget mit CHF 38'600 Mehrkosten berücksichtigt wird.

Ergebnis Wasserwerk

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand	705'600	698'400	776'606.98
30 Personalaufwand	12'200	12'200	11'321.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	300'700	277'200	376'375.49
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	250'300	232'600	235'843.20
36 Transferaufwand	142'400	176'400	153'067.09
Betrieblicher Ertrag	704'100	686'400	885'376.95
42 Entgelte	550'900	541'000	750'486.20
46 Transferertrag	153'200	145'400	134'890.75
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'500	-12'000	108'769.97
34 Finanzaufwand	0	0	0
44 Finanzertrag	0	400	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	400	0
Operatives Ergebnis	-1'500	-11'600	108'769.97
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'500	-11'600	108'769.97
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Abwasserbeseitigung

Der Anteil an den Betriebskosten der Limeco für den Betrieb der Kläranlage steigt gemäss deren Voranschlag 2020 um CHF 18'700. Die zu erwartenden Abschreibungsanteile werden im 2020 dafür um CHF 41'200 tiefer ausfallen als im Vorjahresbudget angenommen. Die periodischen Leitungsspülungen, welche alle zwei Jahre durchgeführt werden, sind mit CHF 18'000 im Budget enthalten.

Ergebnis Abwasserbeseitigung

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand	597'600	595'800	640'973.57
30 Personalaufwand	18'800	15'200	15'075.45
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	115'600	98'600	148'509.20
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	110'800	110'400	108'106.10
36 Transferaufwand	352'400	371'600	369'282.82
Betrieblicher Ertrag	548'900	539'700	174'163.80
42 Entgelte	482'700	482'700	136'191.50
46 Transferertrag	66'200	57'000	37'972.304
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-48'700	-56'100	-466'809.77
34 Finanzaufwand	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
Operatives Ergebnis	-48'700	-56'100	-466'809.77
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-48'700	-56'100	-466'809.77
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Abfallwirtschaft

Im Budget der Abfallwirtschaft sind, wie im Vorjahr, nur ordentliche Aufwände und Erträge aufgenommen worden. Darum ergibt sich lediglich eine geringe Abweichung gegenüber dem Vorjahresbudget.

Ergebnis Abfallwirtschaft

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand	321'700	332'200	332'700.17
30 Personalaufwand	11'700	9'600	9'527.70
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	275'000	284'800	287'264.40
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7'800	7'800	7'789.75
36 Transferaufwand	27'200	30'000	28'118.32
Betrieblicher Ertrag	372'000	368'600	368'560.08
42 Entgelte	372'000	368'600	368'560.08
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	50'300	36'400	35'859.91
34 Finanzaufwand	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0
Operatives Ergebnis	50'300	36'400	35'859.91
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	50'300	36'400	35'859.91
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

8 Volkswirtschaft

	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Budget 2020	106'900	90'000	16'900
Budget 2019	77'900	86'800	-8'900

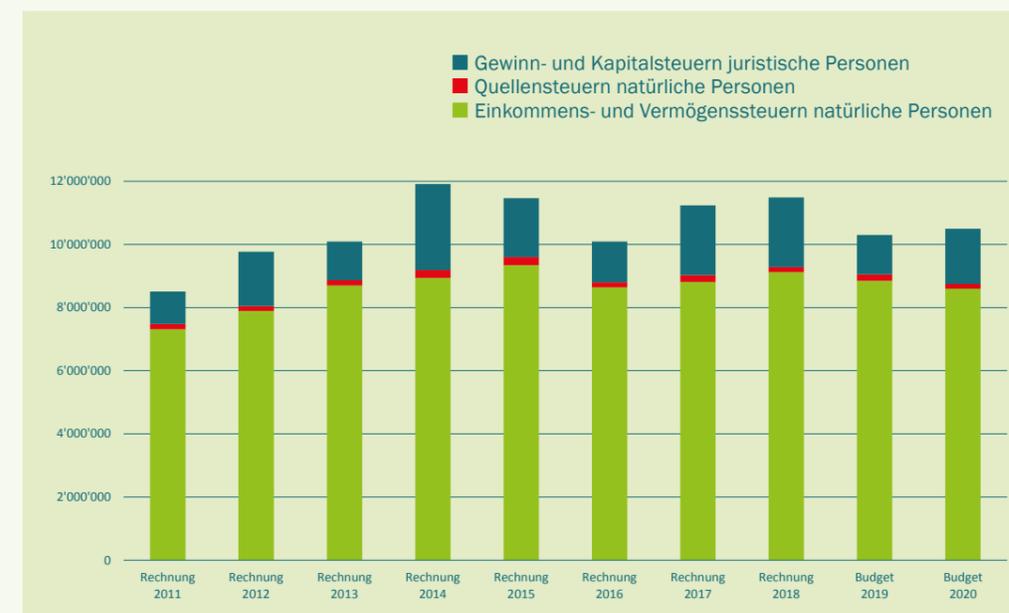
Im März 2019 hat der Gemeinderat die Partizipation der Gemeinde an der Limmatstadt AG im Sinne einer regionalen Standortförderung beschlossen. Der jährlich wiederkehrende Beitrag beläuft sich auf CHF 4'500. Im Jahr 2020 wird eine Bestandesaufnahme zur Energieeffizienz und -Nachhaltigkeit vorgenommen. Die Kosten dafür und für allfällig nachfolgende Arbeiten belaufen sich voraussichtlich auf CHF 15'000. Der Kanton wird dazu einen Beitrag im Umfang von CHF 3'000 leisten.

9 Finanzen und Steuern

	Aufwand	Ertrag	Nettoertrag
Budget 2020	2'451'500	11'794'700	9'343'200
Budget 2019	3'016'300	12'234'700	9'218'400

Die vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung vorgeschlagene Reduktion des Gemeindesteuerfusses von 3% auf den neuen Steuerfuss von 84% ist bereits in die Berechnung der Steuereinnahmen eingeflossen. Darum wird mit CHF 250'000 weniger Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gerechnet. Aktuell sind CHF 8'640'000 budgetiert. Die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen sind mit CHF 1'750'000 im Budget berücksichtigt.

Nach der neusten Berechnung des Kantons wird der Finanzausgleichsbeitrag für das Jahr 2020 CHF 1'906'000 betragen, was gegenüber der Vorjahresberechnung einer Reduktion von CHF 97'000 entspricht. Der Übergangsbeitrag vom Kanton zugunsten der Gemeinde reduziert sich planmässig um CHF 185'200. Der Feinausgleich der Aufgabenteilung wurde vom Kanton von CHF 19.19 pro Einwohner auf CHF 23.00 pro Einwohner erhöht. Es wird hier mit einer um CHF 11'300 grösseren Gutschrift gerechnet.



C) Investitionsrechnung 2020

Investitionen Einwohnergemeinde

(inkl. Spezialfinanzierungen)

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	200'000	0	0	0	33'154.95	0
Nettoaufwand		200'000		0		33'154.95
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	240'000	68'000	0	0	0	0
Nettoaufwand		172'000		0		0
2 Bildung	4'135'000	0	305'000	0	4'153'204.17	0
Nettoaufwand		4'135'000		305'000		4'153'204.17
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'376'500	0	1'641'100	0	419'373.95	0
Nettoaufwand		1'376'500		1'641'100		419'373.95
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'947'700	340'000	1'412'000	340'000	724'990.90	626'023.40
Nettoaufwand		1'607'700		1'072'000		98'967.50
9 Finanzen und Steuern	408'000	7'899'200	340'000	3'358'100	626'023.40	5'330'723.97
Nettoertrag	7'491'200		3'018'100		4'704'700.57	
Total	8'307'200	8'307'200	3'698'100	3'698'100	5'956'747.37	5'956'747.37

0 Allgemeine Verwaltung

Wegen einem Mieterwechsel werden die Kosten für die Renovation einer Wohnung im Gemeindehaus mit CHF 200'000 in die Investitionsrechnung aufgenommen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Das neue Pikettfahrzeug für die Feuerwehr kostet CHF 240'000. Demgegenüber steht die diesbezügliche Subvention der Aargauischen Gebäudeversicherung von CHF 68'000. Netto wird die Investitionsrechnung durch die Anschaffung mit CHF 172'000 belastet.

2 Bildung

Der Teilbetrag von CHF 4'000'000 für das Projekt «Neubau Turnhalle» ist im Jahr 2020 budgetiert. Der Verpflichtungskredit beläuft sich insgesamt auf CHF 10'265'000 (inkl. Option Minergie). Gemäss Traktandum 8 (Seite 16).

Für die Einschätzung der Möglichkeiten und Kosten für den Umbau und die Sanierung der alten Turnhalle sind CHF 75'000 für eine Projektstudie und CHF 60'000 für einen Projektierungskredit in der Investitionsrechnung berücksichtigt.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Verpflichtungskredit für die Fahrbahnsanierung K412 und den Ausbau des Verkehrsknotens Riedwies wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013 genehmigt. Die vierte Tranche von CHF 1'058'500 des Verpflichtungskredits ist im vorliegenden Budget enthalten. Zudem sind in diesem Zusammenhang nochmals CHF 90'000 für die Fahrbahnsanierung der Bergstrasse im Budget vorgesehen. Für die Belagssanierung der Egelseestrasse sind CHF 228'000 budgetiert.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Im Zusammenhang mit der Fahrbahnsanierung K412 sind im Wasserwerk CHF 460'000 und bei der Abwasserbeseitigung CHF 170'000 für Leitungssanierungen im Budget eingestellt.

Für den Ersatz der Trinkwasserleitungen an der Egelseestrasse sind CHF 469'500 und für die Entwässerung CHF 317'000 budgetiert.

Die Ersatzbeschaffung der Mess- und Leittechnik für das Wasserwerk kostet CHF 67'800. Die Erweiterung der Abwasserleitung im Mädisguet, Altbergstrasse ist mit CHF 241'400 budgetiert. Für die Projektierung für den Neubau des Regenklärbeckens Industrie (RA2) wird mit CHF 50'000 gerechnet.

Für die Querschnittvergrößerung des Abwasserhauptkanals an der Industriestrasse ist die erste Tranche von CHF 97'000 des Verpflichtungskredits ins Budget eingeflossen.

Für die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 ein Verpflichtungskredit von CHF 320'000 genehmigt. Davon sind im Budget 2020 weitere CHF 75'000 enthalten.

Antrag des Gemeinderates

Das Budget der Gemeinde Bergdietikon für das Jahr 2020 mit einem Steuerfuss von 84% sei zu genehmigen.

Mitteilungen, Umfrage und Verschiedenes

An dieser Stelle informiert der Gemeinderat über aktuelle Projekte und Verfahren. Zudem werden allgemeine Informationen aus dem Gemeinderat abgegeben, die für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Interesse sind.

Nach den Informationen durch den Gemeinderat stehen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgende Möglichkeiten gemäss §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) des Kantons Aargau zu:

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Die Antragstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes» zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.

